

Antrag auf Planfeststellung

Hartsalzwerk Siegfried-Giesen

Planfeststellungsunterlage zum Rahmenbetriebsplan

Unterlage F-3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Planänderung

Erstellung der Unterlage:


.....
(S. Kuhn)

Fugro Consult GmbH
Wolfener Straße 36 U
12681 Berlin

Aufgestellt:
Hildesheim, den 12.08.2016

Antragsteller / Vorhabensträger

K+S Aktiengesellschaft
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel/Deutschland

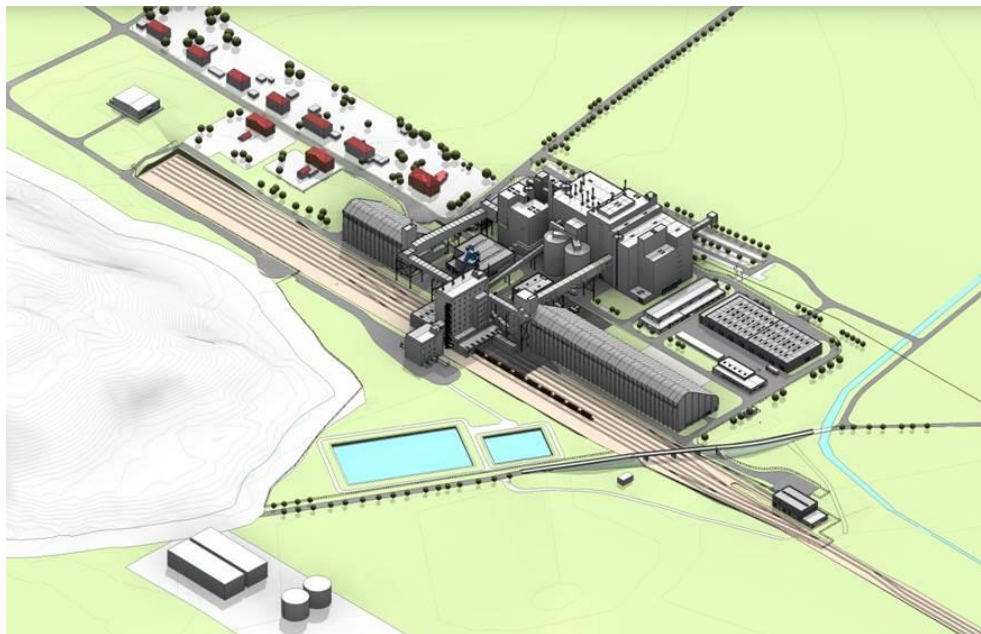


vertreten durch:

K+S KALI GmbH
Projektgruppe Siegfried-Giesen
Kardinal-Bertram-Straße 1
31134 Hildesheim

Hartsalzwerk Siegfried-Giesen

Planfeststellungsunterlage zum Rahmenbetriebsplan



Unterlage F-3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 1. Planänderung

Antragsteller/
Vorhabensträger:

K+S Aktiengesellschaft
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel/Deutschland



vertreten durch:

K+S KALI GmbH
Projektgruppe Siegfried-Giesen
Kardinal-Bertram-Straße 1
31134 Hildesheim

Erstellung der Unterlage:

 **Fugro Consult GmbH**
Wolfener Straße 36 U
12681 Berlin

Datum:

Hildesheim, den ~~17.12.2014~~ 12.08.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	3
2	Datengrundlagen.....	4
3	Wirkungen des Vorhabens	5
4	Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit.....	6
4.1	Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL	7
4.2	Tierarten des Anhangs IV FFH-RL	9
4.2.1	Säugetiere.....	9
4.2.2	Fische.....	15
4.2.3	Amphibien	16
4.2.4	Reptilien	19
4.2.5	Käfer.....	20
4.2.6	Libellen.....	22
4.2.7	Schmetterlinge	24
4.2.8	Weichtiere	26
4.3	Europäische Vogelarten	27
5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	39
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	40
5.2	Europäische Vogelarten	41
6	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	44
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	44
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	51
7	Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	65
8	Zusammenfassung.....	65
9	Literaturverzeichnis	66

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL	7
Tab. 2: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL	9
Tab. 3: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Fischarten des Anhangs IV FFH-RL	15
Tab. 4: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL.....	16
Tab. 5: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL	19
Tab. 6: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Käfer des Anhangs IV FFH-RL	20
Tab. 7: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Libellen des Anhangs IV FFH- RL.....	22
Tab. 8: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Schmetterlinge des Anhangs IV FFH-RL.....	24
Tab. 9: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Weichtiere des Anhangs IV FFH-RL	26
Tab. 10: Prüfung der Betroffenheit für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten	27
Tab. 11: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die Anhang IV-Arten.....	40
Tab. 12: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten.....	41
Tab. 13: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB})	44
Tab. 14: Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (A_{CEF})	52

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Formblätter zur Ermittlung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG
----------	---



Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Brutvogel
BZF	Brutzeitfeststellung
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NG	Nahrungsgast
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
OVH	Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V.
RL D	Rote Liste Deutschland
RL NI	Rote Liste Niedersachsen
UR	Untersuchungsraum
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die K+S Aktiengesellschaft plant zur Sicherung ihrer Rohstoffbasis die Reaktivierung der Kalisalzgewinnung und -verarbeitung des seit 1987 ruhenden Bergwerkes Siegfried-Giesen. Der Zweck des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen (SG) ist die Herstellung natürlicher Mineraldünger durch bergmännischen Abbau und anschließende Aufbereitung von Kalirohsalz, überwiegend Hartsalz. Die aus dem Hartsalz gewonnenen Wertstoffe Kaliumchlorid und Kieserit sollen in unterschiedlichen Formulierungen, in granulat- oder feinkörniger Form, als Mehrnährstoff- oder Einzeldünger (vor allem Korn-Kali® und ESTA®-Kieserit) in bestehende Märkte abgegeben werden.

Für die Reaktivierung soll zum einen die Infrastruktur des bereits erschlossenen, jedoch aktuell nur im Verwahrungsbetrieb fahrenden Bergwerksbetriebs ertüchtigt und zum anderen eine neue Fabrikanlage mit zugehöriger Infrastruktur errichtet werden.

Der Artenschutzfachbeitrag bildet die fachliche Grundlage für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderliche Artenschutzprüfung. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ergibt sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG. Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffen von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG oder im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind, sieht der § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Abwandlung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Der Wortlaut des § 44 Abs. 5 BNatSchG führt aus:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1

Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg¹ klargestellt, dass die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffsvorhaben nur für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten, jedoch nicht für baubedingte Tötungen, die sich im Zuge von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ereignen. Die Beurteilung des Verbotstatbestands der Tötung ist unabhängig von anderen Verbotstatbeständen zu prüfen. Damit gelten dieselben Grundsätze für bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen.

Wenn eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr nicht auszuschließen ist, sind entsprechende, zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen seien.

Wie hoch das Restrisiko ist, dass Tiere im Zuge von baubedingten Eingriffen getötet werden, hängt davon ab, wie wirksam die Vermeidungsmöglichkeiten sind.

Können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen sind nachzuweisen, dass das geplante Vorhaben:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder zu maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt führt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, und
- wenn zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bei Arten des Anhangs IV FFH-RL der Erhaltungszustand günstig ist und bleibt oder zumindest die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert wird.

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

1.3 Methodik

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG sind Betrachtungsgegenstand des Artenschutzbeitrages die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL. Eine Betrachtung weiterer Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, scheidet aus, da die Bundesregierung bisher noch keine Arten nationaler Verantwortung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG benannt hat.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag gliedert sich in folgende Arbeitsschritte:

- Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit (vgl. Kapitel 4) unter Einbeziehung der Biologischen Untersuchungen zum Vorhaben (vgl. Unterlage I-2) sowie der avifaunistischen Nachweise des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim,
- vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vgl. Kapitel 5 und Anhang 1).

Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit

In diesem Schritt erfolgt eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums unter Ausfilterung der Arten, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände erfüllt werden. Kriterien für den Ausschluss von Verbotstatbeständen sind:

- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen,
- der erforderliche Lebensraum (z. B. Moor, Gewässer) kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor,
- die Art ist gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.

Für die im Ergebnis dieser Abschichtung ermittelten prüfrelevanten Arten(-gruppen) erfolgt eine weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten durch die Überlagerung der anzunehmenden Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, für die ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, erfolgt im nächsten Schritt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Sofern erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entwickelt, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (sog. funktionserhaltende CEF-Maßnahmen).

Bei der Bewertung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffene Art mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Unter „allgemeinem Tötungsrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Die Bewertung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art. Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang



weiterhin erfüllt wird. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes² gilt die Sonderregelung für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht. Dabei können auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen bewertet, da das Verbot nur dann erfüllt wird, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei weitverbreiteten häufigen Arten, vor allem zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumsprüche und eine große Anpassungsfähigkeit aufweisen, erfolgt eine zusammenfassende Prüfung in Gruppen bzw. ökologischen Gilden.

2 Datengrundlagen

Für die Erstellung des Artenschutzbeitrages wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Hartsalzwerk Siegfried – Giesen, Biologische Untersuchungen, Gesamtbericht zum Planfeststellungsverfahren (Fortschreibung des Berichtes zum Raumordnungsverfahren) (Biodata, 2014), Unterlage I-2
- Artenliste der Vögel des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim (aus der Datenbank Ornitho.de) (OVH, 2014)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN, 2009), (NLWKN, 2010)
- Ausbau des Stichkanals nach Hildesheim – Fledermauserhebung (Biodata, 2009b)

² BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

3 Wirkungen des Vorhabens

Eine detaillierte Darstellung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren kann der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage F-1) entnommen werden. Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren kurz dargestellt, die relevante Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

- Lebensraumverlust durch baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen und damit verbundene Erhöhung der Kollisionsgefährdung
- Baubedingte Lärmemissionen
- Optische Wirkfaktoren (Anwesenheit des Menschen, Lichtemissionen, Bewegungen durch Baufahrzeuge)

Anlagebedingte Wirkungen

- Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen und damit verbundene Erhöhung der Kollisionsgefährdung
- Kollisionsgefährdung durch Leitungsanflug (Freileitungen)
- Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume und Arten durch optische Veränderungen /anlagebedingte Kulisseneffekte

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingte Lärmemissionen
- Beeinträchtigung von faunistischen Arten durch optische Wirkfaktoren
- Kollisionsgefahr durch Zerschneidungs- und Barrierewirkung

4 Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit

Im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung werden diejenigen Arten herausgefiltert, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände erfüllt werden. Kriterien für den Ausschluss von Verbotstatbeständen sind:

- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen,
- der erforderliche Lebensraum (z. B. Moor, Gewässer) kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor,
- die Art ist gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.

Für die im Ergebnis dieser Abschichtung ermittelten prüfrelevanten Arten erfolgt eine weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten durch die Überlagerung der anzunehmenden Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.

Die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) herausgegebenen Verzeichnisse der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN, 2009) (NLWKN, 2010) bilden hierbei die Grundlage für die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums der FFH-Anhang IV-Arten.

Für die europäischen Vogelarten werden als Prüfbasis die im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) nachgewiesenen Vogelarten sowie ausgewählte Daten des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim e.V. (OVH, 2014) herangezogen. Für die Artengruppe der Vögel entfällt somit die Relevanzprüfung, in der alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen wären. Die vorliegenden Kartiererergebnisse bilden eine gesicherte Datenbasis, die das vorhandene Artenspektrum abbildet.

4.1 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Angaben zu den bekannten Verbreitungsgebieten in Niedersachsen (NLWKN, 2010) ausgeschlossen werden. Die biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) zum Vorhaben, in deren Rahmen keine Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL nachgewiesen wurden, bestätigen das Ergebnis der Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit.

Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	-	-	-	Einst auf Norderney und bei Oldenburg. Seit fast 100 Jahren nicht mehr gefunden. Vorkommen der Einfachen Mondraute werden ausgeschlossen.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	-	-	-	Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland. Vorkommen des Frauenschuhs werden ausgeschlossen.
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	-	-	-	Zerstreut im Weser-Ems-Gebiet. Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland bei Celle, Wolfsburg und am Rand der Ostheide bei Bodenteich. Vorkommen des Froschkrauts werden ausgeschlossen.
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	-	-	-	Einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, im Wendland und bei Bremen. Vorkommen des Kriechenden Selleries werden ausgeschlossen.
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	-	-	-	Der letzte Nachweis stammt von 1863. Einst wohl nur in wenigen Gebieten im westlichen Tiefland bis über die Ems hinaus. Vorkommen des Moor-Steinbrechs werden ausgeschlossen.
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R		-	-	-	Nur an mehreren Stellen im Leinebergland bei Göttingen gefunden. Vorkommen des Prächtigen Dünnfarns werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	-	-	-	Zumindest bis 1916 an der Elbe im Amt Neuhaus vorhanden gewesen. Vorkommen der Sand-Silberscharte werden ausgeschlossen.
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	-	-	-	Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs. Vorkommen des Schierling-Wasserfenchels werden ausgeschlossen.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	-	-	-	Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts werden ausgeschlossen.
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	-	-	-	Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buchholz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterweser. Vorkommen des Vorblattlosen Leinblatts werden ausgeschlossen.

4.2 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

4.2.1 Säugetiere

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) wurde der Untersuchungsraum auf Vorkommen von Fledermäusen und Feldhamster untersucht. Dabei wurden sieben Fledermausarten nachgewiesen sowie über 100 Feldhamsterbaue erfasst. Zwei weitere Fledermausarten wurden im Rahmen der Erfassung zur UVS zum Ausbau des Stichkanals (Biodata, 2009b) nachgewiesen.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum kann aufgrund der Angaben zu den bekannten Verbreitungsgebieten in Niedersachsen (NLWKN, 2010) ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 2 dargestellt.

Tab. 2: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLNI	RLD	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Terrestrische Säuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	-	x*	x	1856 ausgestorben. 1990 erste Wiederansiedlung. Gesamtbestand an der Hase und an der Ems seitdem angestiegen. 2006 ca. 240 Individuen. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Soogeniederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend. 2005 ca. 350 Individuen. Überdies vereinzelt Vorkommen in der oberen Allerniederung sowie in der Örtze. * Besiedlungsnachweise in der Leine, Beobachtung in der Innerste (kein Nachweis eines Biberbaus im Untersuchungsgebiet, Innerste möglicherweise Migrationskorridor und Nahrungsgebiet) Vorkommen des Bibers werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	-	-	-	Spätestens in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgerottet, zuletzt im Harz. 1587 erlegt bei Herzberg und 1653 im Brockengebiet, dabei vielleicht aber nicht im heutigen Niedersachsen. 1104 für den Solling erwähnt. Vorkommen des Braunbären werden ausgeschlossen.
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	-	-	-	Wohl schon vor dem 1. Weltkrieg ausgestorben. Einzelne Fundangaben liegen aus dem östlichen Tiefland vor. Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück). Vorkommen des Europäischen Nerzes werden ausgeschlossen.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	-	x	x	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	-	-	-	Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen. Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet vor. Vorkommen des Fischotters werden ausgeschlossen.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	-	-	-	Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Unterelbe. Im Landkreis Hildesheim wurde die Haselmaus nachgewiesen, für den Untersuchungsraum liegen keine Nachweise vor (keine Betroffenheit geeigneter Lebensräume im Untersuchungsraum). Vorkommen der Haselmaus werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	-	-	-	Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solling festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2007 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 40. Vorkommen des Luchses werden ausgeschlossen.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	-	-	Besonders im Harz und im Solling. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Totfunde bis an den Mittelgebirgsschwelle belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide. Nicht mehr als 800 Individuen, wahrscheinlich deutlich weniger. Nachweise der Art aus den Giesener Bergen und Bereich um Rössing, Indikatorart für naturnahe Waldlebensräume, Art besiedelt größere mehr oder weniger geschlossene, reich strukturierte Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Waldsaumanteil, Waldwiesen, Sukzessionsflächen, Alt- und Totholz mit ungestörten Ruhezononen sowie mit Gewässern, beliebte Jagdreviere sind Wiesenbereiche in Waldnähe, Streifgebiete und Migrationskorridore entlang von Deckung bietenden Leitstrukturen (Uferrandstreifen, Säume, Gehölze), keine Betroffenheit von geeigneten Waldlebensräumen oder potenziellen Leitstrukturen (keine dauerhafte Zerschneidung). Vorkommen der Wildkatze werden ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	-	-	-	Ausgestorben wohl im 16. Jahrhundert. Die einstige Verbreitung im heutigen Niedersachsen ist kaum bekannt. Vorkommen des Wisents werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	1	-	-	-	Verschwand überall in der 2. Hälfte des 18. bzw. in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Danach vereinzelt von Osten her zugewandert. Trotz strengen Schutzes zumeist alsbald getötet, zuletzt im Dezember 2007 im Landkreis Lüchow-Dannenberg. In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weser-Leinebergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solling. Vorkommen des Wolfs werden ausgeschlossen.
Fledermäuse							
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	-	-	Mehr oder weniger zerstreut östlich einer Linie Lingen-Stade. Ansonsten offenbar nicht vorhanden. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Bechsteinfledermaus werden ausgeschlossen.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	-	-	-	Verbreitet. Fehlt lediglich in den höheren Harz- und Sollinglagen und in Küstennähe. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Braunen Langohrs werden ausgeschlossen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	-	x	x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	-	x	x	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	-	-	-	Zerstreut im Bergland, besonders im Süden. Überdies im Allerraum und bei Hamburg. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Grauen Langohrs werden ausgeschlossen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	-	x	x	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	-	x	x	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	x	x	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	-	x	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	1	-	-	-	Wohl ausgestorben. Einst zumindest im Weser-Leinebergland. Letzter Nachweis 1978. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Kleinen Hufeisennase werden ausgeschlossen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	-	x	x	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	-	-	Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostbraunschweigischen Hügelland und am Südharz. Einzelne Funde im Wendland, bei Osnabrück und Bederkesa. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Mopsfledermaus werden ausgeschlossen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	-	-	-	Unzureichend bekannt. Einige Nachweise im Harz, bei Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes sowie in der Lüneburger Heide und in der Ostheide. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Mückenfledermaus werden ausgeschlossen.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	-	-	-	Im Harz vielerorts nachgewiesen. Außerhalb ein Nachweis im Solling. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Nordfledermaus werden ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	-	x	x	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		D	-	x	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		-	x	x	
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	-	-	-	Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland. Die westlichsten Nachweisorte befinden sich am Jadebusen. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Zweifarbfledermaus werden ausgeschlossen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	D	-	x	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Meeressäuger							
Buckelwal	<i>Megaptera novaeangliae</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Buckelwals werden ausgeschlossen.
Entenwal	<i>Hyperoodon ampullatus</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Entenwals werden ausgeschlossen.
Finnwal	<i>Balaenoptera physalus</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Finnwals werden ausgeschlossen.
Gewöhnlicher Delphin	<i>Delphinus delphis</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Gewöhnlichen Delphins werden ausgeschlossen.
Gewöhnlicher Grindwal	<i>Globicephala melas</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Gewöhnlichen Grindwals werden ausgeschlossen.
Pottwal	<i>Physeter catodon</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Pottwals werden ausgeschlossen.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	-	-	-	Der Bestand in der zentralen und südlichen Nordsee wurde 1994 auf 170.000 Tiere geschätzt, der im niedersächsischen Küstengebiet 2007 auf ca. 200 Tiere. Vorkommen des Schweinswals werden ausgeschlossen.
Schwertwal	<i>Orcinus orca</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Schwertwals werden ausgeschlossen.
Seiwal	<i>Balaenoptera borealis</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Seiwals werden ausgeschlossen.
Weißschnauzendelphin	<i>Lagenorhynchus albirostris</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Weißschnauzendelphins werden ausgeschlossen.
Weißseitendelphin	<i>Lagenorhynchus acutus</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Weißseitendelphins werden ausgeschlossen.
Weißwal, Beluga	<i>Delphinapterus leucas</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Weißwals werden ausgeschlossen.
Zwergwal	<i>Balaenoptera acutorostrata</i>			-	-	-	Ausnahmeerscheinung in der Nordsee. Vorkommen des Zwergwals werden ausgeschlossen.

4.2.2 Fische

Aufgrund der Angaben zu den bekannten Verbreitungsgebieten in Niedersachsen (NLWKN, 2010) kann ein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Fischarten des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 3 dargestellt.

Tab. 3: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Fischarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	-	-	-	Früher in den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe laichend, doch bereits um 1900 wurden zunehmend weniger Tiere festgestellt. Ein Hauptfanggebiet war der Fluss Oste, der in das Elbeästuar mündet. Einzelne Tiere wanderten bis in die Leine und in die Aller bis Celle. Zu einer Fortpflanzung kommt es heute wohl nicht mehr, obwohl mitunter noch Einzelfunde gelingen. Vorkommen des Atlantischen Störs werden ausgeschlossen.
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus maraena</i>	0	0	-	-	-	Zum Laichen einst die Unterläufe von Ems, Weser und Elbe aufsteigend. In der Weser bis Hameln und in allen niedersächsischen Abschnitten der Elbe nachgewiesen. Bereits um 1900 offenbarte sich ein drastischer Rückgang und nach 1920 wurden nur noch Einzeltiere gefangen. Vorkommen des Nordseeschnäpels werden ausgeschlossen.

4.2.3 Amphibien

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) wurden die Gewässer im Untersuchungsraum auf Vorkommen von Amphibien untersucht. Dabei wurde als einzige Art des Anhangs IV FFH-RL der Kammmolch nachgewiesen. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 4 dargestellt.

Tab. 4: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	-	-	-	Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Geburtshelferkröte werden ausgeschlossen.
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	-	-	-	Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim, Holz Minden und Göttingen. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Gelbbauchunke werden ausgeschlossen.
Kammmolch	<i>Triturus alpestris</i>	3	V	-	x	x	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	2	G	-	-	-	Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings sehr unvollständig. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches werden ausgeschlossen.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	-	-	-	Im östlichen Tiefland verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Knoblauchkröte werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	-	-	-	Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. (NLWKN, 2010) Aufgrund fehlender Lebensräume liegen aus den Lössböden fast keine Nachweise vor. (NLWKN, 2013) Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Kreuzkröte werden ausgeschlossen.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und in Teilen der Lüneburger Heide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung, in der Wümmeniederung und in der Südheide. Vereinzelt noch im Bergland. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Laubfroschs werden ausgeschlossen.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	-	-	-	Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Moorfroschs werden ausgeschlossen.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	-	-	-	In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede sowie im Landkreis Uelzen, östlich von Bad Bevensen. Früher weiter im Süden im Aller-Urstromtal. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Rotbauchunke werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	*	-	-	-	Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügelland. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Springfroschs werden ausgeschlossen.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	-	-	-	Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Wechselkröte werden ausgeschlossen.

4.2.4 Reptilien

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) wurde der Untersuchungsraum auf Vorkommen von Reptilien untersucht. Dabei wurde als einzige Art des Anhangs IV FFH-RL die Zauneidechse nachgewiesen. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 5 dargestellt.

Tab. 5: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	-	-	-	Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Schlingnatter werden ausgeschlossen.
Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	-	-	-	Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Einzelbeobachtungen vor, doch es gibt keine Nachweise von Jungtieren. Bei den Alttieren handelt es sich überwiegend um freigelassene Tiere (Herkunft genetisch nachweisbar). Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Sumpfschildkröte werden ausgeschlossen.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	-	x	x	

4.2.5 Käfer

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) wurden keine Vorkommen von Totholz besiedelnden Käferarten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum nachgewiesen. Aufgrund der Angaben zu den bekannten Verbreitungsgebieten in Niedersachsen (NLWKN, 2009) kann ein Vorkommen von Käfern des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Käfer des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 6 dargestellt.

Tab. 6: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Käfer des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	-	-	-	Evtl. ausgestorben, 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn. Vorkommen des Breitrandes werden ausgeschlossen.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	-	2	-	-	-	Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Eremiten werden ausgeschlossen.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	-	1	-	-	-	Rezent wohl nur noch in Hannover und elbnah im Wendland. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Heldbocks werden ausgeschlossen.
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	-	-	-	Einst heimisch in der Unterart <i>nodulosus</i> , die bisweilen auch als Art geführt wird. Vermerkt für die Lüneburger Heide, den Deister, den Kleinen Deister und die Umgebung von Rinteln. Offenbar auch im Süntel. Überdies ein undatiertes Sammlungsbeleg „Hameln“. Wohl bereits um 1950 ausgestorben. Vorkommen des Grubenlaufkäfers werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	-	-	-	Zuletzt 1985 bei Lüneburg nachgewiesen. Aus der Zeit vor 1950 sind Funde aus dem westlichen Tiefland und dem Bergland bekannt. Angeblich neuerdings bei Bremen gefunden. Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers werden ausgeschlossen.

4.2.6 Libellen

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) wurde der Untersuchungsraum auf Vorkommen von Libellen untersucht. Dabei wurden keine Arten des Anhangs IV FFH-RL nachgewiesen. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Libellen des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 7 dargestellt.

Tab. 7: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Libellen des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLNI	RLD	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	-	-	-	In den letzten Jahren in der Elbe, in der Weser und in der Aller festgestellt. War jahrzehntelang verschollen. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer werden ausgeschlossen.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	-	-	-	Sehr zerstreut im Tiefland. Etwas mehr im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Langeoog und Wangerooge. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Großen Moosjungfer werden ausgeschlossen.
Grüne Flussjungfer (Grüne Keiljungfer)	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	-	-	-	Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, im Westen vereinzelt bis zur Hunte. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Grünen Flussjungfer werden ausgeschlossen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	-	-	-	Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland (Aller, Elbe). Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	-	-	-	Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Wahrscheinlich nur jahrweise anzutreffen. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Östlichen Moosjungfer werden ausgeschlossen.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	-	-	-	Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Sibirischen Winterlibelle werden ausgeschlossen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	-	-	-	Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer werden ausgeschlossen.

4.2.7 Schmetterlinge

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) wurde der Untersuchungsraum auf Vorkommen von Tagfaltern untersucht. Dabei wurden keine Arten des Anhangs IV FFH-RL nachgewiesen. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Schmetterlinge des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 8 dargestellt.

Tab. 8: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Schmetterlinge des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLNI	RLD	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	-	-	-	Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestenfalls 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Wald-Wiesenvögelchens werden ausgeschlossen.
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	0	1	-	-	-	Verschiedentlich in den Großräumen Hannover und Braunschweig. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Hecken-Wollfalters werden ausgeschlossen.
Eschen-Scheckenfalter (Kleiner Maivogel)	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	-	-	-	Letzte Vorkommen um 1985 im Drömling. Zuvor noch im Raum Hannover-Celle-Gifhorn, im Weser-Leinebergland und (nicht sicher) an der Elbe bei Hamburg. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Eschen-Scheckenfalters werden ausgeschlossen.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	-	-	-	Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Danach schien die Art landesweit ausgestorben zu sein, wurde jedoch vor wenigen Jahren wieder im Elberaum gefunden. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Großen Feuerfalters werden ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	-	-	-	Einst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südharzrand bis etwa 1945. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Blauschimmernden Feuerfalters werden ausgeschlossen.
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	-	-	-	Aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharz und Göttinger Raum. Einst auch im nördlichen Bergland und darüber hinausgehend bis etwa zur Aller. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings werden ausgeschlossen.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Schwarzer Moorbläuling)	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	-	-	-	Rezent bei Hannover und an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Ansiedlung bei Holzminden. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden ausgeschlossen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	-	-	-	Einst im Wesertal flussabwärts bis Holzminden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorgekommen sein. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden ausgeschlossen.
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	-	-	-	Einst im südlichen und mittleren Teil des Harzes. Letzte Vorkommen bestanden bis etwa 1965. Kein Nachweis im Untersuchungsraum (Biodata, 2014). Vorkommen des Schwarzen Apollofalters werden ausgeschlossen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	-	-	-	Bisweilen Einflug von Süden her. Bisher keine dauerhaften Vorkommen. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers werden ausgeschlossen.

4.2.8 Weichtiere

Aufgrund der Angaben zu den bekannten Verbreitungsgebieten in Niedersachsen (NLWKN, 2009) kann ein Vorkommen von Weichtieren des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Weichtiere des Anhangs IV FFH-RL ist in Tab. 9 dargestellt.

Tab. 9: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit für die Weichtiere des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D	potenz. Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	-	1	-	-	-	Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtal- aue sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres. Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke werden aus- geschlossen.
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	-	1	-	-	-	Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im westlichen Tiefland einzelne Nachwei- se aus der Delme bei Bremen und aus der Ems bei Wee- ner. Aus der Weser weitgehend verschwunden. Vorkommen der Bachmuschel werden ausgeschlossen.

4.3 Europäische Vogelarten

Für die europäischen Vogelarten werden als Prüfbasis die im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) nachgewiesenen Vogelarten sowie ausgewählte Daten des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim e.V. (OVH, 2014) herangezogen. Bezüglich der Daten des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim e.V. (OVH, 2014) fanden insbesondere Angaben zu gefährdeten und/oder geschützten Arten sowie Arten, für die im Rahmen der biologischen Untersuchungen (Biodata, 2014) kein Nachweis erfolgte Berücksichtigung. Für die Artengruppe der Vögel entfällt somit die Relevanzprüfung, in der alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen wären. Die vorliegenden Kartierergebnisse bilden eine gesicherte Datenbasis, die das vorhandene Artenspektrum abbildet.

Die Prüfung der Betroffenheit für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten ist in Tab. 10 dargestellt.

Tab. 10: Prüfung der Betroffenheit für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten

- BV: Brutvogel
 BZF: Brutzeitfeststellung (Art wurde einmal zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet)
 NG: Nahrungsgast (Brutvogel in angrenzenden Bereichen)
 Rast: Vogelarten, die während der Zug- und Rastzeit beobachtet wurden

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	0	1	*		§§	Rast	x	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*			BV	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			*			BV	x	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	*		§§	BZF	-	Keine Hinweise auf einen Brutversuch. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
							Rast	x	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	*			BV	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersu- chungsraum	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	2	1	V		§§	Rast	x	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	0		*			Rast	x	
Berghänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	3			Rast	x	
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			*			Rast	x	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			*			Rast	x	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			*			Rast	x	
Blässhuhn (Blässsralle)	<i>Fulica atra</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*			BV	x	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	V			BV	x	
							Rast	x	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	2	I	§§	Rast	x	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			1			Rast	x	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	V			Rast	x	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	V	I	§§	Rast	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*			BV	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			*			BV	x	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			*			Rast	x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			*			BV	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	V	V		§§	Rast	x	
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>			*			Rast	x	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	*	I	§§	BV	x	
Elster	<i>Pica pica</i>						BV	x	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			*			Rast	x	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>						BV	x	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			BV	x	
							Rast	x	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	*			BV	x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	*			BV	x	
							Rast	x	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	*	I	§§	Rast	x	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			*			BV	x	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		*		§§	BV	x	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	V		§§	Rast	x	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		2	*			Rast	x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*			BV	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			*			BV	x	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V		*			BV	x	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			*			BV	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V		*			BV	x	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	*	I		Rast	x	
Graugans	<i>Anser anser</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			*			BV	x	
							Rast		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V		*			BV	x	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	1	*		§§	Rast	x	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	3				§§	BV	x	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			*		§§	BV	x	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	V		*			BV	x	
							Rast	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersu- chungsraum	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			*			BV	x	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				BV	x	
							Rast	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*			BV	x	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	3	V	*	I	§§	Rast	x	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			*			Rast	x	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			*			Rast	x	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>			*			BV	x	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	V		§§	BV	x	
							Rast	x	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*			BV	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			*			BV	x	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	*			BV	x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*			BV	x	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			*			BV	x	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			*			Rast	x	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	2	2	I	§§	Rast	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Kranich	<i>Grus grus</i>			*	I	§§	Rast	x	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	3			Rast	x	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	3			BV	x	
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>			2			Rast	x	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			*			Rast	x	
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	R	*			Rast	x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			*		§§	BV	x	
							Rast	x	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			*			BV	x	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V	*			BV	x	
Merlin	<i>Falco columbaris</i>			3	I	§§	Rast	x	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			*			BV	x	
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			*			Rast	x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*			BV	x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3		*			BV	x	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	2		*			Rast	x	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3			I	§§	BV	x	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	k.A.					BV	x	
							Rast	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersu- chungsraum	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	*			Rast	x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	2		§§	Rast	x	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	*			BV	x	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>			2		§§	Rast	x	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2				BV	x	
							Rast	x	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1		3			Rast	x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3		*	I	§§	BV	x	
							Rast	x	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				I	§§	Rast	x	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	n.b.	n.b.	*			Rast	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*			BV	x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2		3	I	§§	BV	x	
							Rast	x	
Saatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>			*			Rast	x	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V		V			Rast	x	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			*			BV	x	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>						Rast	x	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	3	V	V		§§	Rast	x	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			*			Rast	x	
Schneeammer	<i>Calcarius nivalis</i>			*			Rast	x	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	1	I	§§	Rast	x	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			*			BV	x	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		V	*			BV	x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			*	I	§§	Rast	x	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	2	I	§§	Rast	x	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	2		V	I	§§	Rast	x	
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>			*			Rast	x	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			*			Rast	x	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			*	I	§§	Rast	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*			BV	x	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	*	I	§§	Rast	x	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			*			BV	x	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			*		§§	NG	-	In der Umgebung sind ausreichend ungestörte Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
							Rast	x	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3		V	I	§§	Rast	x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V		*			BV	x	
							Rast	x	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	V			BZF	-	Keine Hinweise auf einen Brutversuch. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
							Rast	x	
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	*			Rast	x	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>						Rast	x	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			*			BV	x	
							Rast	x	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			*			BV	x	
							Rast	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersu- chungsraum	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			*			Rast	x	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>						BV	x	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			*			BV	x	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			*			Rast	x	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			*			BV	x	
Teichhuhn (Teichralle)	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	*		§§	BV	x	
							Rast	x	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V		*			BV	x	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V		V			BV	x	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		*		§§	BV	x	
							Rast	x	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			*			Rast	x	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	3	V			BZF	-	Keine Hinweise auf einen Brutversuch. Verbotstatbe- stände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausge- schlossen werden.
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	2	1	*		§§	Rast	x	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V		*		§§	BV	x	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3		V			BV	x	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			*			BV	x	
							Rast	x	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			*			BV	x	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V		*			BV	x	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V				§§	BV	x	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3		*		§§	BZF	-	Keine Hinweise auf einen Brutversuch. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V			Rast	x	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			*		§§	Rast	x	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	2		V	I	§§	BV	x	
							Rast	x	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>						BV	x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	2	3	3	I	§§	Rast	x	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	3		§§	BZF	-	Keine Hinweise auf einen Brutversuch. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	V	I	§§	NG	-	Nachweis als Nahrungsgast in der Feldflur zwischen NSG Entenfang und Siegfried-Giesen sowie in der Feldflur zwischen Ahrbergen und A 7. In der Umgebung sind ausreichend ungestörte Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
							Rast	x	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NI	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	VSchRL	BNatSchG	Status im Untersu- chungsraum	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe bzw. Anmerkungen
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	V	*			BV	x	
							Rast	x	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	V	I	§§	Rast	x	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			*			BV	x	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*			BV	x	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	V	I	§§	Rast	x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*			BV	x	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>			*	I	§§	Rast	x	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	3		*			BV	x	
							Rast	x	

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, für die nicht bereits im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Das Prüfniveau wird dabei der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Arten angepasst. Das bedeutet, je seltener und gefährdeter eine Art ist (i.d.R. Indikator für spezielle Habitatbindungen, hohe Empfindlichkeit und geringes Ausweichvermögen), desto intensiver erfolgt die Prüfung. Entsprechend genügt bei verbreiteten ungefährdeten Arten eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z. B. auf der Ebene ökologischer Gilden. Dies betrifft vor allem zahlreiche europäische Vogelarten mit geringen spezifischen Lebensraumsprüchen und einem guten Ausweichvermögen (Allerweltsarten).

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand von Formblättern, die in Anhang 1 zusammengefasst sind. In diesen Formblättern sind als Basis der Konfliktanalyse der Schutz- und Gefährdungsstatus, die Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen, die Verbreitung der Art in Niedersachsen sowie das Vorkommen im Untersuchungsraum dargestellt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse werden bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt, deren Zielsetzung hinsichtlich der Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der jeweils artbezogenen Betrachtung der Formblätter dargelegt wird. Die Beschreibung der Zielsetzung und der Maßnahmenumsetzung erfolgt zudem in Kapitel 6. Ggf. sind im Rahmen der Konfliktanalyse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu entwickeln, um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die in Tab. 11 dargestellten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung nicht ausgeschlossen werden. Die Formblätter zur vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände sind in Anhang 1 zu finden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Tab. 11 zusammengefasst.

Tab. 11: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die Anhang IV-Arten

Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V _{ASB}) / zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF})	Verbotstatbestände erfüllt?
Säugetiere		
Biber	-	nein
Feldhamster	V _{ASB} 1 Baufeldkontrolle auf Feldhamstervorkommen vor Eingriff V _{ASB} 2 Umsiedlung des Feldhamsters aus dem Baufeld V _{ASB} 3 Einzäunung des Baufeldes zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters V _{ASB} 4 Vergrämung des Feldhamsters aus dem Baufeld V _{ASB} 15 Hamstergerechte Bewirtschaftung nordöstlich der B 6 (temporäre Maßnahme) A _{CEF} 1 Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster	nein
Breitflügelfledermaus	V _{ASB} 5 Gebäudekontrolle auf Fledermausquartiere	nein
Fransenfledermaus	-	nein
Großer Abendsegler	V _{ASB} 6 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen A _{CEF} 2 Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	nein
Große Bartfledermaus	-	nein
Großes Mausohr	-	nein
Kleiner Abendsegler	V _{ASB} 6 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen A _{CEF} 2 Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	nein
Kleine Bartfledermaus	-	nein
Rauhautfledermaus	-	nein
Teichfledermaus	-	nein
Wasserfledermaus	-	nein
Zwergfledermaus	V _{ASB} 5 Gebäudekontrolle auf Fledermausquartiere	nein
Amphibien		
Kammolch	V _{ASB} 7 Bauzeitenregelung Sanierung Gleisbett zum Schutz des Kammolchs V _{ASB} 14 Zäunung des Baufeldes zur Verhinderung eines Einwanderns des Kammolches A _{CEF} 17 Entwicklung von Habitatstrukturen des Kammolches	nein

Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB}) / zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	Verbotstatbestände erfüllt?
Reptilien		
Zauneidechse	-	nein

5.2 Europäische Vogelarten

Für die in Tab. 12 dargestellten europäischen Vogelarten konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung nicht ausgeschlossen werden. Die Formblätter zur vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände sind in Anhang 1 zu finden.

Eine vertiefende Prüfung auf Artniveau erfolgte für die gefährdeten Brutvögel (Rote Liste Status 0, 1, 2, 3, R), für Koloniebrüter, Arten des Anhangs I VSchRL sowie für streng geschützte Arten.

Die ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel, die geringe spezifische Lebensraumansprüche und eine große Anpassungsfähigkeit aufweisen, wurden anhand ihrer Biotopbindung ökologischen Gilden zugeordnet und zusammenfassend betrachtet.

Für im Untersuchungsraum vorkommende Zug- und Rastvögel erfolgte eine Betrachtung auf Artniveau, wenn Rastbestände von mindestens landesweiter Bedeutung erfasst wurden. Kleinere Rastvogelbestände weisen meist eine hohe Flexibilität auf und werden daher zusammenfassend betrachtet. (vgl. LBV-SH 2013). In die Gruppe der Zug- und Rastvögel wurden auch diejenigen Arten eingeordnet, die als Durchzügler oder Wintergäste erfasst wurden.

In Tab. 12 sind die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände dargestellt.

Tab. 12: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten

Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB}) / zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	Verbotstatbestände erfüllt?
Brutvögel		
Eisvogel	-	nein
Feldlerche	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit V_{ASB} 9 Vergrämung der Feldlerche während der Brutzeit A_{CEF} 3 Schaffung von Ersatzlebensraum für die Feldlerche	nein
Feldschwirl	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 4 Schaffung von Ersatzlebensraum für den Feldschwirl	nein
Flussregenpfeifer	-	nein
Grünspecht	-	nein
Habicht	-	nein
Kiebitz	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	nein
Kleinspecht	-	nein
Kuckuck	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	nein

Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB}) / zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	Verbotstatbestände erfüllt?
Mäusebussard	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 5 Schaffung eines Ersatzhorstes für den Mäusebussard	nein
Nachtigall	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 6 Schaffung von Ersatzlebensraum für die Nachtigall	nein
Neuntöter	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 7 Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter	nein
Rauchschwalbe	V_{ASB} 10 Bauzeitenregelung Abriss Intze-Tanks zum Schutz der Rauchschwalbe A_{CEF} 8 Anlage von Nisthilfen für die Rauchschwalbe	nein
Rebhuhn	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 9 Schaffung von Ersatzlebensraum für das Rebhuhn	nein
Rohrweihe	-	nein
Rotmilan	-	nein
Teichhuhn	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	nein
Turmfalke	V_{ASB} 11 Beseitigung des Turmfalkenhorstes vor Gebäudeabriss A_{CEF} 10 Anlage einer Nisthilfe für den Turmfalken	nein
Uferschwalbe	-	nein
Wachtel	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 11 Schaffung von Ersatzlebensraum für die Wachtel	nein
Waldkauz	-	nein
Wanderfalke	V_{ASB} 12 Beseitigung des Falkenkastens am Intze-Tank A_{CEF} 12 Anlage einer Nisthilfe für den Wanderfalken	nein
Wiesenpieper	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 13 Schaffung von Ersatzlebensraum für den Wiesenpieper	nein
Zwergtaucher	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	nein
Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 14 Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	nein
Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 15 Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes	nein
Ungefährdete Brutvögel der Gewässer	V_{ASB} 8 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	nein
Ungefährdete Brutvögel der Gebäude	V_{ASB} 13 Bauzeitenregelung Gebäudeabriss zum Schutz von Gebäudebrütern A_{CEF} 16 Anlage von Nisthilfen für Gebäudebrüter	nein



Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V_{ASB}) / zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	Verbotstat- bestände erfüllt?
Zug- und Rastvögel		
Höckerschwan	-	nein
Kiebitz	-	nein
Kranich	-	nein
Saatgans	-	nein
Silberreiher	-	nein
Sturmmöwe	-	nein
Zug- und Rastvögel	-	nein

6 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände wurden Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt, welche erforderlich sind, um Beeinträchtigungen bereits am Vorhaben ansetzend zu vermeiden (**V_{ASB}**) bzw. durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen „gegenzusteuern“ und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (**A_{CEF}**).

Die in den folgenden Kapiteln 6.1 und 0 aufgeführten Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage F-4) ausführlich beschrieben.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 13 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Die durch einen Teil der Vermeidungsmaßnahmen festgelegten Zeiträume (Bauzeitenregelungen) für Fälltermine, Baufeldfreimachung, Gebäudeabriss, aktive Beseitigung von Brutplätzen sowie Baumaßnahmen in konkret benannten Bereichen wurden miteinander abgeglichen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist zeitlich realisierbar.

Tab. 13: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (**V_{ASB}**)

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielart(en)
V_{ASB 1}	Baufeldkontrolle auf Feldhamstervorkommen vor Eingriff	Feldhamster
V_{ASB 2}	Umsiedlung des Feldhamsters aus dem Baufeld	Feldhamster
V_{ASB 3}	Einzäunung des Baufeldes zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters	Feldhamster
V_{ASB 4}	Vergrämung des Feldhamsters aus dem Baufeld	Feldhamster
V_{ASB 5}	Gebäudekontrolle auf Fledermausquartiere	Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus
V_{ASB 6}	Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen	Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler
V_{ASB 7}	Bauzeitenregelung Sanierung Gleisbett zum Schutz des Kammmolchs	Kammmolch
V_{ASB 8}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Teichhuhn, Wachtel, Wiesenpieper, Zwergtaucher, ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze, ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes, ungefährdete Brutvögel der Gewässer
V_{ASB 9}	Vergrämung der Feldlerche während der Brutzeit	Feldlerche
V_{ASB 10}	Bauzeitenregelung Abriss Intze-Tanks zum Schutz der Rauchschnalbe	Rauchschnalbe
V_{ASB 11}	Beseitigung des Turmfalkenhorstes vor Gebäudeabriss	Turmfalke

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielart(en)
V _{ASB} 12	Beseitigung des Falkenkastens am Intze-Tank	Wanderfalke
V _{ASB} 13	Bauzeitenregelung Gebäudeabriss zum Schutz von Gebäudebrütern	Ungefährdete Brutvögel der Gebäude
V _{ASB} 14	Zäunung des Baufeldes zur Verhinderung eines Einwanderns des Kammmolches	Kammolch
V _{ASB} 15	Hamstergerechte Bewirtschaftung nordöstlich der B 6 (temporäre Maßnahme)	Feldhamster

V_{ASB} 1: Baufeldkontrolle auf Feldhamstervorkommen vor Eingriff

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Feldhamster

Kurzbeschreibung:

Im Frühjahr (April) vor Beginn der Baumaßnahmen hat auf den Ackerflächen im Eingriffsbereich (nachgewiesene sowie potenzielle Feldhamsterlebensräume im Bereich der Betriebsgelände Rückstandshalde, Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt, der 110 kV- und der 20kV-Leitung sowie der Gleisrasse) sowie im Umkreis von 50 m eine Feinkartierung von Hamsterbauen durch sachkundige Fachkräfte zu erfolgen. Werden im Rahmen der Kartierungen Hamsterbaue im Eingriffsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld gefunden, so sind die betroffenen Tiere aus dem Baufeld abzufangen und umzusiedeln (vgl. Maßnahme V_{ASB} 2).

V_{ASB} 2: Umsiedlung des Feldhamsters aus dem Baufeld

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Feldhamster

Kurzbeschreibung:

Die im Frühjahr vor ~~Baubeginn~~ Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen an den einzelnen Vorhabensbestandteilen im Eingriffsbereich in den Eingriffsbereichen angetroffenen Feldhamster werden durch sachkundige Fachkräfte auf eine vorher aufgewertete Ersatzfläche umgesiedelt. Die Umsiedlung sollte im Mai erfolgen, alternativ ist eine Umsiedlung auch im Spätsommer/Herbst möglich. Die geräumten Feldhamsterbaue werden verschlossen und 1 bis 2 Wochen auf Neubesiedlung beobachtet. Mit den Erdarbeiten ist sofort nach Freigabe durch die Fachkraft zu beginnen, damit keine Neubesiedlung erfolgt.

V_{ASB} 3: Einzäunung des Baufeldes zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Feldhamster

Kurzbeschreibung:

An der Baufeldgrenze der Neuhalde werden geeignete Sperreinrichtungen zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters errichtet. Im Bereich der Vorhabensbestandteile Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt, 20 kV-Leitung, 110 kV-Leitung und entlang der Gleistrasse sind in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baufeldkontrolle (V_{ASB} 1) entsprechend der Vorgaben sachkundiger Fachkräfte temporäre Sperreinrichtungen zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters zu errichten.

V_{ASB} 4: Vergrämung des Feldhamsters aus dem Baufeld

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Feldhamster

Kurzbeschreibung:

Zur Vermeidung von Umsiedlungen soll durch diese Maßnahme auf ein eigenständiges Abwandern aus dem Baufeld in angrenzende Flächen hingewirkt werden. 1 bis 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen im Bereich der Rückstandshalde sowie des Standortes Siegfried-Giesen sind diese mit Feldfrüchten zu bestellen, die für den Feldhamster als ungünstig eingestuft werden (Gemüse, Kartoffeln, Mais, Raps, Grünland). Alternativ ist die Anlage einer Schwarzbrache vor Juli möglich. Parallel dazu erfolgt eine Aufwertung von unmittelbar angrenzenden Ackerflächen (vgl. A_{CEF} 1). Im Bereich des Standortes Glückauf-Sarstedt, der 110 kV sowie der 20 kV-Leitung und der Gleistrasse ist 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten auf den Acker- und Saumflächen eine Schwarzbrache anzulegen.

V_{ASB} 5: Gebäudekontrolle auf Fledermausquartiere

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Kurzbeschreibung:

Vor Abriss der Gebäude am Standort Siegfried-Giesen erfolgt eine Kontrolle der Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Sofern als Winterquartier geeignete Strukturen vorhanden sind, sind diese fachgerecht zu entfernen bzw. zu verschließen, um eine Nutzung als Winterquartier während des Abrisszeitraums von September bis Februar zu unterbinden. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

V_{ASB} 6: Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler

Kurzbeschreibung:

Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. **Potenzielle Quartiere sind mittels Endoskopie auf eine Nutzung zu kontrollieren. Kann eine Nutzung der potenziellen Quartiere durch Tiere vollständig ausgeschlossen werden, sind diese so zu verschließen, dass ein Einfliegen verhindert wird. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse angetroffen, welche die Gehölze als Quartier nutzen, ist die Überprüfung der Quartiere zu einem späteren Zeitraum zu wiederholen. Bei Quartieren, die bis zur Baufeldfreimachung aufgrund dauerhafter Nutzung durch Fledermäuse nicht verschlossen werden können, sind bei den Fällmaßnahmen fledermausschonende Methoden (geeignete Fälltechniken, segmentweises Absetzen der Stammstücke) anzuwenden. Stammstücke sind in angrenzenden Waldbeständen zu lagern, um ein Verlassen von evtl. darin befindlichen Individuen zu ermöglichen. Falls es notwendig sein sollte Gehen bei Fällung von Bäumen bzw. bei Abriss von Gebäuden Quartiere verloren, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A_{CEF} 2).**

V_{ASB} 7: Bauzeitenregelung Sanierung Gleisbett zum Schutz des Kammmolchs

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Kammmolch

Kurzbeschreibung:

Zwischen Gleis-km 3,7 und 4,2 ist die Sanierung des Gleisbettes ausschließlich im Zeitraum von Mai bis Juli durchzuführen. Während dieser Zeit halten sich die Kammmolche im Gewässer oder in dessen unmittelbarer Nähe auf, so dass baubedingte Tötungen vermieden werden können.

V_{ASB} 8: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Teichhuhn, Wachtel, Wiesenpieper, Zwergtaucher, ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze, ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes, ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Kurzbeschreibung:

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der o.g. Vogelarten sowie durch eine anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (März bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert. Durch die regelmäßigen Störungen während der Bauzeit wird vermieden, dass sich Brutpaare während dieser Zeit innerhalb des Baufeldes ansiedeln.

V_{ASB} 9: Vergrämung der Feldlerche während der Brutzeit

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Feldlerche

Kurzbeschreibung:

Ergänzend zur Maßnahme V_{ASB} 8 werden im gesamten Eingriffsgebiet während der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt, um eine Ansiedlung von Feldlerchen innerhalb des Baufeldes sowie auf den unmittelbar angrenzenden Flächen zu verhindern. Dadurch werden direkte baubedingte Tötungen sowie indirekte Tötungen durch Verlassen des Geleges bzw. der Jungvögel vermieden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z. B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Die Vergrämung ist insbesondere im Bereich linearer Baufelder (Gleistrasse, Kabeltrasse) erforderlich, da die Störungen hier nicht kontinuierlich auftreten, sondern mit dem Baufortschritt wandern.

V_{ASB} 10: Bauzeitenregelung Abriss Intze-Tanks zum Schutz der Rauchschwalbe

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Rauchschwalbe

Kurzbeschreibung:

Die Abrissarbeiten an den Intze-Tanks am Standort Siegfried-Giesen erfolgen ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis März. Durch den Abriss außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe kann eine baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

V_{ASB} 11: Beseitigung des Turmfalkenhorstes vor Gebäudeabriss

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Turmfalke

Kurzbeschreibung:

Im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen wird der Horst des Turmfalken vom Gebäude entfernt. Unter Berücksichtigung der Brutzeit kann eine Beseitigung des Horstes zwischen September bis Februar erfolgen. Auch evtl. vorhandene weitere geeignete Nistplätze am Gebäude werden entfernt oder verschlossen, um eine erneute Brut des Turmfalken am Gebäude zu verhindern. [Gleichzeitig Mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr vor Entfernung des Turmfalkenhorstes](#) werden in der näheren Umgebung Nisthilfen für den Turmfalken angebracht (vgl. Maßnahme A_{CEF} 10).

V_{ASB} 12: Beseitigung des Falkenkastens am Intze-Tank

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Wanderfalke

Kurzbeschreibung:

Im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen wird der Falkenkasten vom Intze-Tank entfernt. Unter Berücksichtigung der Brutzeit kann eine Beseitigung des Falkenkastens zwischen September bis Februar erfolgen. **Gleichzeitig Mit einer Vorlaufzeit von 1 Jahr vor Entfernung des Falkenkastens** wird in der näheren Umgebung eine Nisthilfe für den Wanderfalken angebracht (vgl. Maßnahme A_{CEF} 12).

V_{ASB} 13: Bauzeitenregelung Gebäudeabriss zum Schutz von Gebäudebrütern

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Kurzbeschreibung:

Die Abrissarbeiten an den Gebäuden am Standort Siegfried-Giesen erfolgen ausschließlich im Zeitraum von September bis April.

V_{ASB} 14: Zäunung des Baufeldes zur Verhinderung eines Einwanderns des Kammmolches

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Kammolch

Kurzbeschreibung:

Vor der baubedingten Inanspruchnahme des Gleisabschnittes zwischen Gleis-km 3,7 und 4,2, diese erfolgt ausschließlich im Zeitraum von Mai bis Juli (vgl. V_{ASB} 13), ist dieser im März/April, d.h. während der Wanderungszeit aus dem Winterquartier zum Laichgewässer, durch einen Fachmann auf Individuen des Kammmolches zu untersuchen. Aufgefundene Individuen sind abzusammeln und in Zugrichtung ihrer Wanderung zum Laichgewässer, welches sich ca. 200 m nördlich der Gleistrasse befindet, innerhalb der Maßnahmenfläche A_{CEF} 17 abzusetzen. Diese zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksame Maßnahmenfläche ist zwischen dem Gleiskörper und dem Laichgewässer anzulegen. Durch die Maßnahme erfolgt die gezielte Entwicklung alternativer Habitatstrukturen außerhalb des Baufeldes.

Im Anschluss an das fachmännische Absuchen des Gleiskörpers erfolgt die Zäunung des Baufeldes auf der nördlichen Seite der Gleistrasse zwischen Gleis-km 3,7 und 4,2. Die Zäunung ist während der gesamten Bauphase in diesem Abschnitt, d.h. zwischen Mai und Juli aufrecht zu erhalten, um, in Verbindung mit der Entwicklung alternativer Habitatstrukturen außerhalb des Baufeldes (A_{CEF} 17), ein Einwandern von Individuen des Kammmolches in das Baufeld und damit verbunden eine baubedingte Tötung zu vermeiden.

V_{ASB} 15: Hamstergerechte Bewirtschaftung nordöstlich der B 6 (temporäre Maßnahme)

Ziel:

Mit dieser Maßnahme kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zielart(en):

Feldhamster

Kurzbeschreibung:

Die Umsetzung der Maßnahme dient der Vorsorge, um im Fall einer erforderlichen Feldhamsterumsiedlung im Bereich der Population östlich der Innerste die Verfügbarkeit einer geeigneten Fläche zum Aussetzen der umzusiedelnden Individuen sicher zu stellen.

Auf der Maßnahmenfläche, welche nicht unmittelbar an einen Weg angrenzen darf, ist im Jahr der Baufeldkontrolle (V_{ASB} 1) im Bereich der 110 kV-Leitung und der ggf. erforderlichen Umsiedlung des Feldhamsters ein 20 m breiter Hamsterstreifen parallel zur Bewirtschaftungsrichtung mit einer hamsterfreundlichen Feldfrucht (Hafer, Gerste oder Weizen) zu drillen.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist innerhalb des Hamsterstreifens untersagt. Zudem ist dieser mindestens bis zum 01. Oktober zu belassen.

Ist im Baufeld der 110 kV-Leitung östlich der Innerste keine Umsiedlungsmaßnahme (V_{ASB} 2) notwendig (kein Feldhamsternachweis im Rahmen der Baufeldkontrolle), so entfällt auch die Weiterführung der hier beschriebenen Maßnahmen V_{ASB} 15 für die Dauer eines weiteren Jahres.

Besteht die Notwendigkeit, nach Umsetzung der Maßnahme V_{ASB} 4 „Vergrämung des Feldhamsters aus dem Baufeld“ auf der Baufläche verbliebene Feldhamster umzusiedeln, so erfolgt im darauffolgenden Jahr erneut die Ansaat eines Hamsterstreifens.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) müssen artspezifisch ausgestattet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Vor Umsetzung des Vorhabens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Artenschutzmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor dem Zeitpunkt der vorhabenbedingten Beeinträchtigung wirksam sind.

Die nachfolgenden Ausführungen sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 05.02.2013) (MKULNV, 2013) entnommen.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann ein Risikomanagement vorgesehen werden, welches sicherstellt, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist und bleibt. Inhalt des Risikomanagements können eine Umweltbaubegleitung oder ein Monitoring und gegebenenfalls erforderliche Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sein.

Beim hier zu betrachtenden Vorhaben Hartsalzwerk Siegfried-Giesen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die u.a. die Durchführung und Beachtung der artenschutzrechtlichen Auflagen sicherstellt. Des Weiteren trägt die Umweltbaubegleitung dafür Sorge, dass die erforderlichen Dokumentationen / Beweissicherungen durchgeführt werden.

Ein Monitoring als weiterer Bestandteil des Risikomanagements unterscheidet sich nach maßnahmenbezogenem Monitoring und populationsbezogenem Monitoring. Mit dem „maßnahmenbezogenen Monitoring“ wird festgestellt, inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, die von einer regelmäßig wiederkehrenden Pflege abhängen (z.B. Installation von Nistkästen, Steuerung der Sukzession). Beim „populationsbezogenen Monitoring“ wird überprüft, inwiefern das Vorkommen einer Art tatsächlich von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert bzw. die Lebensstätte angenommen wird. Das Vorkommen darf sich gegenüber der Situation vor Realisierung des Vorhabens beziehungsweise vor Realisierung der Maßnahmen nicht verschlechtern.

Werden beim Risikomanagement Fehlentwicklungen festgestellt, müssen geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden.

Die in Tab. 14 dargestellten CEF-Maßnahmen sind zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben Hartsalzwerk Siegfried-Giesen erforderlich. Im Anschluss an die Tabelle erfolgt eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen einschließlich der Prognose der Wirkung, der Abschätzung der zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahme sowie der Benennung der Inhalte des Risikomanagements. Die Angaben orientieren sich an den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 05.02.2013) (MKULNV, 2013).

Tab. 14: Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (A_{CEF})

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielart(en)
A _{CEF 1}	Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster	Feldhamster
A _{CEF 2}	Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler
A _{CEF 3}	Schaffung von Ersatzlebensraum für die Feldlerche	Feldlerche
A _{CEF 4}	Schaffung von Ersatzlebensraum für den Feldschwirl	Feldschwirl
A _{CEF 5}	Schaffung eines Ersatzhorstes für den Mäusebussard	Mäusebussard
A _{CEF 6}	Schaffung von Ersatzlebensraum für die Nachtigall	Nachtigall
A _{CEF 7}	Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter	Neuntöter
A _{CEF 8}	Anlage von Nisthilfen für die Rauchschnalbe	Rauchschnalbe
A _{CEF 9}	Schaffung von Ersatzlebensraum für das Rebhuhn	Rebhuhn
A _{CEF 10}	Anlage einer Nisthilfe für den Turmfalke	Turmfalke
A _{CEF 11}	Schaffung von Ersatzlebensraum für die Wachtel	Wachtel
A _{CEF 12}	Anlage einer Nisthilfe für den Wanderfalke	Wanderfalke
A _{CEF 13}	Schaffung von Ersatzlebensraum für den Wiesenpieper	Wiesenpieper
A _{CEF 14}	Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze
A _{CEF 15}	Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes	Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes
A _{CEF 16}	Anlage von Nisthilfen für Gebäudebrüter	Ungefährdete Brutvögel der Gebäude
A _{CEF 17}	Entwicklung von Habitatstrukturen des Kammmolch	Kammolch

A_{CEF 1}: Aufwertung von Lebensräumen für den FeldhamsterZiel:

Mit dieser Maßnahme werden geeignete Lebensräume für den Feldhamster als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Feldhamster

Kurzbeschreibung:

Zur Aufwertung vorhandener Lebensräume des Feldhamsters durch Verbesserung des Nahrungsangebotes und die Schaffung von ausreichend Deckungsmöglichkeiten ist im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen eine feldhamstergerechte Bewirtschaftung sowie ergänzend dazu die Anlage von Blüh- und Hamsterstreifen vorzusehen.

Die Flächen müssen innerhalb der für Feldhamster potenziell geeigneten Flächen liegen (vgl. Potenzial-Karte LK Hildesheim) und sollten bereits vom Feldhamster besiedelt sein. Aufgrund der bisher überwiegend sehr geringen Dichte von Feldhamsterbauten im Untersuchungsraum (Biodata, 2014) besteht auf den Flächen die Möglichkeit, weitere Feldhamster anzusiedeln.

Die Festlegung von Größe und Lage der Flächen zur Aufwertung von Lebensräumen erfolgt unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben betroffenen nachgewiesenen bzw. potenziellen Lebensräume. Durch einen Flächenverlust betroffen sind die Populationen des Feldhamsters westlich der Innerste (Rückstandshalde, Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt) sowie östlich der Innerste (Übergabebahnhof). Entsprechend ist die Aufwertung von Feldhamsterlebensräumen für beide Populationen vorzusehen.

Maßnahmen zur feldhamstergerechten Bewirtschaftung müssen mit Beginn der Vergrämung (V_{ASB} 4) wirksam sein und folgende hamstergerechte Maßnahmenkomponenten beinhalten:

- definierter Fruchtwechselrhythmus
- Stoppelbrache bei Anbau von Sommer- bzw. Wintergetreide
- Nacherntestreifen bei Anbau von Sommergetreide
- Blühstreifen bei Anbau von Wintergetreide
- Hamsterstreifen bei Anbau von Zuckerrüben
- allgemeingültige Bewirtschaftungsauflagen.

Die Anlage von Blüh- und Hamsterstreifen beinhaltet die Umsetzung feldhamstergerechter Bewirtschaftungsauflagen, bspw.

- Vorgabe der zu drillenden Feldfrucht bzw. zu säenden Saatmischung
- Verzicht auf Rodentizide, flüssige organische Düngemittel, Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Tiefpflügen der Maßnahmenflächen
- Festlegung von Pflege bzw. Zeitpunkt des jährlichen Umbruchs

und soll entlang vorhandener Schlaggrenzen erfolgen.

~~1 bis 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten werden möglichst unmittelbar an den Eingriffsbereich grenzende Ackerflächen mit Feldfrüchten bestellt, die für den Feldhamster günstig sind (Getreide). Die Bodenbearbeitung hat möglichst spät und oberflächlich zu erfolgen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden Erntestreifen belassen und/oder Luzernestreifen angelegt. Bei bereits vom Feldhamster besiedelten Flächen wird die Anpassung der Bewirtschaftung in der nächsten Vegetationsperiode wirksam (Runge, Simon, & Widdig, 2010).~~

~~Die Flächen müssen innerhalb der für Feldhamster potenziell geeigneten Flächen liegen (vgl. Potenzial-Karte LK Hildesheim) und sollten bereits vom Feldhamster besiedelt sein. Aufgrund der bisher überwiegend sehr geringen Dichte von Feldhamsterbauten im Untersuchungsraum (Biodata, 2014) besteht auf den Flächen die Möglichkeit, weitere Feldhamster anzusiedeln.~~

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für ~~den~~ die Maßnahmentypen relevanten Habitatsprüche der Art sind gut bekannt. ~~Der~~ Die Maßnahmentypen ~~wird~~ werden in der Literatur vorgeschlagen bzw. dokumentiert (bspw. (Köhler, et al., 2014))

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen ~~bzw. bei~~ Hamster- und Blühstreifen nach Etablierung der Vegetation wirksam.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 2: Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Ziel:

Mit dieser Maßnahme werden geeignete Ersatzquartiere für die baumbewohnenden Fledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Großer und Kleiner Abendsegler

Kurzbeschreibung:

Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V_{ASB} 6) besetzte Quartiere des Großen Abendseglers festgestellt werden, sind geeignete Ersatzquartiere **in Form künstlicher Fledermausquartiere, in gleicher Anzahl deren Bauweise der Ausprägung der entfallenden Quartiere zu entsprechen hat**, bereitzustellen. **Ersatzquartiere sind im Bedarfsfall im Verhältnis 1:3 zu ersetzen und in geeigneten Gehölzbeständen im funktionalen Zusammenhang anzubringen, das Anbringen erfolgt durch einen Fledermausfachmann.**

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Arten sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert. Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen nicht vor, jedoch auch keine dem Maßnahmentyp widersprechenden Hinweise. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen in der Literatur als hoch eingeschätzt. Daher besteht grundsätzlich eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Wirksam innerhalb von im Allgemeinen ≤ 2 Jahren (1-5 Jahre).

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 3: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Feldlerche

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin



aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Feldlerche

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren werden die Lebensraumbedingungen für die Feldlerche durch Schaffung von für die Art günstigen Ackerkulturen verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen auf bestehenden Landwirtschaftsflächen sind die Anlage von Lerchenfenstern oder Brauche-/Blühstreifen. Auch eine Nutzungsextensivierung kommt zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Frage.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie und bietet der Art im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Feldern günstigere Bedingungen. Die Maßnahmen werden von (Morris, 2009) sowie vom (LBV, 2015) empfohlen.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 4: Schaffung von Ersatzlebensraum für den Feldschwirl

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Feldschwirl

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für den Feldschwirl verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten mit Hochstaudenfluren mit einzelnen Gehölzen bis 2 – 3 m geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind je nach Standortsbedingungen meist innerhalb von bis zu 5 Jahren entwickelbar.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Bei der Entwicklung von Staudenfluren Wirksamkeit je nach vorhandenem Pflanzenbestand und Wüchsigkeit der Fläche innerhalb von 2 bis 5 Jahren.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 5: Schaffung eines Ersatzhorstes für den Mäusebussard

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird dem Mäusebussard ein geeigneter Brutplatz als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit verhindert.

Zielart(en):

Mäusebussard

Kurzbeschreibung:

Im räumlichen Bezug zum betroffenen Revier am Hafen Harsum wird ein Ersatzhorst für den Mäusebussard angelegt. Der Ersatzhorst muss zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen im Bereich des betroffenen Reviers wirksam sein. Der Standort der Nisthilfen ist durch eine fachkundige Person festzulegen. [Mögliche Standorte für artspezifische Ersatzhorste sind das Lorbeekholz am von der Autobahn abgewandten Waldrand, das Hollenmeerholz oder der Gehölzstreifen entlang des Stichkanals Hildesheim.](#)

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahme kann bei ungenügend vorhandenen geeigneten Nistbäumen ein Angebot an Wechselhorsten bereitstellen.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Sofort bzw. in der nächsten Brutperiode

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 6: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Nachtigall

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Nachtigall

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen drei Revieren am Standort Glückauf-Sarstedt, am Hafen Harsum sowie Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für die Nachtigall verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten in Form von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch mit dichter Strauchschicht und Deckungsmöglichkeiten in der Krautschicht geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurz- bis mittelfristig innerhalb von fünf Jahren entwickelbar.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Wirksamkeit der Maßnahme ab 3 Jahren; nach (Holt, Fuller, & Dolman, 2010) besiedelt die Nachtigall 3-8jährige Gebüschbestände (Aufkommen von Gebüsch nach flächigem Kahlschlag).

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 7: Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Neuntöter

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten mit Dornstrauchbeständen geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

- innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung höherer Pflanzqualitäten (dichtbeastete Dornsträucher ab Höhe ca. 1,5 m)

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 8: Anlage von Nisthilfen für die Rauchschwalbe

Ziel:

Mit dieser Maßnahme werden den betroffenen Rauchschwalben geeignete Brutplätze als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Rauchschwalbe

Kurzbeschreibung:

Es werden fünf Rauchschwalben-Nester an einem geeigneten Bauwerk im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten aufgehängt. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Abbrisses der Intze-Tanks wirksam sein.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Das Anbringen von Kunstnestern wird in der Literatur vorgeschlagen

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahme ist innerhalb von bis zu 2 Jahren wirksam, wenn die Nester an Stellen aufgehängt werden, wo ältere, defekte Naturnester oder deren Spuren auf Standorte hinweisen, die von den Vögeln selber ausgewählt worden sind (Hirschheydt, 2004).

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 9: Schaffung von Ersatzlebensraum für das Rebhuhn

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Rebhuhn

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revieren am Standort Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für das Rebhuhn verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Unterlage F – Umweltplanungen (1. Planänderung)

Strukturierung der Agrarlandschaft mit lichten, kräuter- und insektenreichen Feldrainen bzw. [Grenzlinien](#) als Deckungsmöglichkeiten geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 10: Anlage einer Nisthilfe für den Turmfalke

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird dem betroffenen Turmfalkepaar ein geeigneter Brutplatz als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Turmfalke

Kurzbeschreibung:

Zeitlich vor der als Vermeidungsmaßnahme geplanten Entfernung des bestehenden Horstes (vgl. V_{ASB} 11) wird im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten an einem geeigneten Gebäude, Mast, Schornstein oder ähnlichem Baukörper ein Brutkasten angebracht. Aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen sollte der Brutkasten in ausreichender Entfernung vorgesehen werden. [Bspw. ist der Standort Fürstenhall als potenzieller Standort für eine Nisthilfe zu prüfen. Weitere mögliche Standorte sind die Kirche Ahrbergen in der Innersteaue sowie die Kirche Giesen.](#) Der Standort der Nisthilfen, welche vor und während der Bauphase am Standort Siegfried-Giesen den Verlust des Brutplatzes kompensieren, ist durch eine fachkundige Person festzulegen.

Wirkungsprognose:

Die Nisthilfen stehen kurzfristig bereit. Die Annahme von Nisthilfen kann für den Turmfalke als gesichert gelten

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 11: Schaffung von Ersatzlebensraum für die Wachtel

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Wachtel

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen ([Entwicklung von Brut-, Rückzugs- und Nahrungsflächen](#)) für die Wachtel durch Schaffung von für die Art günstigen Ackerkulturen [oder bspw. die Anlage von Blühstreifen](#) verbessert. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie und bietet der Art im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Feldern günstigere Bedingungen.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 12: Anlage einer Nisthilfe für den Wanderfalken

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird dem betroffenen Wanderfalkenpaar ein geeigneter Brutplatz als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Wanderfalke

Kurzbeschreibung:

Zeitlich vor der als Vermeidungsmaßnahme geplanten Entfernung des bestehenden Falkenkastens (vgl. V_{ASB} 12) wird im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten an einem geeigneten Gebäude, Mast, Schornstein oder ähnlichem Baukörper – [der Wanderfalke nutzt hohe Gebäude mit geeigneten Nischen als Brutplatz](#) - ein Falkenkasten angebracht. Aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen sollte der Brutkasten in ausreichender Entfernung vorgesehen werden. [Mögliche Standorte für entsprechende Nisthilfen sind die Wassermühle Malzfeldt in Sarstedt, das Areal des Hafens Hildesheim sowie das Stadtgebiet Hildesheim](#). Der Standort der Nisthilfen, welche vor und während der Bauphase am Standort Siegfried-Giesen den Verlust des Brutplatzes kompensieren, ist durch eine fachkundige Person festzulegen.

Wirkungsprognose:

Die Annahme von Nisthilfen kann für den Wanderfalken als gesichert gelten (vgl. die Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam (Ficht, Hinnig, Hepp, Nicklolaus, Schilling, & Walliser, 1995). Um dem Wanderfalken eine Eingewöhnung zu ermöglichen, sollen die Nischen / Kästen jedoch mit 1 Jahr Vorlaufzeit angelegt werden.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Maßnahmenbezogenes Monitoring:
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich kontinuierliche Funktionskontrolle; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 13: Schaffung von Ersatzlebensraum für den Wiesenpieper

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Wiesenpieper

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren am Standort Siegfried-Giesen und der Neuhalde werden die Lebensraumbedingungen für den Wiesenpieper verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Anlage von lückig-mageren Säumen in der Agrarlandschaft mit einzelnen Sitz- und Singwarten (Einzelsträucher) geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an der Artökologie.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation (eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Maßnahme) wirksam.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Populationsbezogenes Monitoring: Überprüfung des Zustandes der Population einschließlich Maßnahmen zur Funktionssicherung; wird die entwickelte Lebensstätte durch die Art nicht angenommen, sind Korrekturmaßnahmen zu definieren

A_{CEF} 14: Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren werden die Lebensraumbedingungen für Gehölzbrüter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Anlage von Baum-, Gehölz- und Gebüschstrukturen geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen.

Wirkungsprognose:

Die Habitatansprüche der ungefährdeten Brutvogelarten sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurz- bis mittelfristig innerhalb von fünf Jahren entwickelbar.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Von einer beginnenden Wirksamkeit der Maßnahme kann bei guter Entwicklung der Gehölze ab 3 Jahren ausgegangen werden. Dabei wird die Maßnahme in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien unterschiedlichen Arten Lebensraum bieten.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung

Maßnahmenbezogenes Monitoring: artenbezogene Beurteilung der Lebensraumqualität

A_{CEF} 15: Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes

Ziel:

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

Kurzbeschreibung:

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren werden die Lebensraumbedingungen für Offen- und Halboffenlandbrüter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Gliederung der strukturarmen Agrarlandschaft mit Säumen sowie Sing- und Beobachtungswarten in sonniger Lage geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen.

Unterlage F – Umweltplanungen ([1. Planänderung](#))

Wirkungsprognose:

Die Habitatansprüche der ungefährdeten Brutvogelarten sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig innerhalb von zwei Jahren entwickelbar.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation (eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Maßnahme) wirksam bzw. bzgl. der Sitz- und Beobachtungswarten innerhalb von 2 Jahren bei Verwendung höherer Pflanzqualitäten bei Gehölzen.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Maßnahmenbezogenes Monitoring: artenbezogene Beurteilung der Lebensraumqualität

A_{CEF} 16: Anlage von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Ziel:

Mit dieser Maßnahme werden der Mehlschwalbe geeignete Brutplätze als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Zielart(en):

Mehlschwalbe

Kurzbeschreibung:

Für die Mehlschwalbe werden artspezifische Nisthilfen an geeigneten Bauwerken im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten aufgehängt. Die Nisthilfen müssen zum Zeitpunkt des Abrisses der Gebäude am Standort Siegfried-Giesen verfügbar sein.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Das Anbringen von künstlichen Nisthilfen wird in der Literatur vorgeschlagen

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Kurzfristig wirksam innerhalb von 1 bis 5 Jahren. Die Annahme von künstlichen Nisthilfen kann sofort in der nächsten Brutperiode erfolgen, aber auch mehrere Jahre dauern, wenn die Vögel das Beziehen von Kunstnestern erst „lernen“ müssen.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Maßnahmenbezogenes Monitoring: kontinuierliche Funktionskontrolle

A_{CEF} 17: Entwicklung von Habitatstrukturen des Kammmolches

Ziel:

Mit dieser Maßnahme werden Habitatstrukturen als alternative Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Mit der Entwicklung alternativer Habitatstrukturen außerhalb des Baufeldes der Gleistrasse durch die Anlage von Gesteinsaufschüttungen als potenzielles Teilhabitat (Tagesverstecke und Winterquartiere) wird in Verbindung mit der geplanten Zäunung des Baufeldes (vgl. V_{ASB} 14) ein Einwandern von Individuen in das Baufeld und damit die baubedingte Tötung von Individuen vermieden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit verhindert werden.



Zielart(en):

Kammolch

Kurzbeschreibung:

Zwischen der Gleistrasse und dem Laichgewässer des Kammolches (Kleingewässer in der offenen Feldflur nördlich Klein Förste) ist eine verbindende Saumstruktur zu entwickeln. Innerhalb der Fläche sind Gesteinsaufschüttungen anzulegen, welche der Entwicklung der Fläche als potenzielles Teilhabitat des Kammolches (Tagesverstecke und Winterquartiere) dienen. Die Aufschüttungen sind den artspezifischen Anforderungen entsprechend (Mindestmaße eines Überwinterungsquartiers 4 m x 2 m x 1 m) auszubilden.

Wirkungsprognose:

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die Habitatansprüche des Kammolchs sind gut bekannt. Die Anlage von Gesteinsaufschüttungen wird in der Literatur häufig vorgeschlagen. Die positive Funktionserfüllung von Gesteinsaufschüttungen ist durch verschiedene Untersuchungen dokumentiert.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit der Maßnahme:

Die Anlage von Gesteinsaufschüttungen als Habitatstruktur des Kammolches kann kurzfristig erfolgen, bei geeigneten Rahmenbedingungen [Nähe zum nächsten Vorkommen der Art, räumliche Lage in Richtung des (temporär) beeinträchtigten Winterquartiers] ist von einer schnellen Besiedlung auszugehen.

Inhalte des Risikomanagements:

- Umweltbaubegleitung
- Maßnahmenbezogenes Monitoring: kontinuierliche Funktionskontrolle

7 Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt dann zum Tragen, wenn durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der in Tab. 13 und Tab. 14 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Zulassung des Vorhabens stehen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.

8 Zusammenfassung

Die im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten, d. h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, wurden im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Zusammenfassend kommt der Artenschutzfachbeitrag zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Der Zulassung des Vorhabens stehen somit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Literaturverzeichnis

- Biodata. (2009b). *Ausbau des Stichkanals nach Hildesheim – Fledermauserhebung*.
- Biodata. (2013). *Hartsalzwerk Siegfried-Giesen. Biologische Untersuchungen: Endbericht*.
- Biodata. (2014). *Hartsalzwerk Siegfried-Giesen, Biologische Untersuchungen, Gesamtbericht zum Planfeststellungsverfahren (Forstschreibung des Berichtes zum Raumordnungsverfahren)*.
- Ficht, B., Hinnig, V., Hepp, K., Nicklolaus, H., Schilling, F., & Walliser, H. (1995). Arbeitspraxis der AGW. *Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ.* 82, S. 31-47.
- Hirschheydt, H. (2004). *Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz & Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.)*. Abgerufen am März 2011 von Merkblätter für die Vogelschutzpraxis.
<http://infonet.vogelwarte.ch/upload/d-nhrauchschwalbe.pdf>:
<http://infonet.vogelwarte.ch/upload/d-nhrauchschwalbe.pdf>
- Holt, C., Fuller, R., & Dolman, P. (2010). Experimental evidence that deer browsing reduces habitat suitability for. *Ibis* 152 (2), S. 335-346.
- Köhler, U., Geske, C., Mammen, K., Martens, S., Reiners, T., Schreiber, R., et al. (2014). Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschlands. *Natur und Landschaft. zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege* 89. Jg. 8 (2014), S. 344 - 349.
- LBV. (2015). *Landesbund für Naturschutz in Bayern e.V.* Abgerufen am 15. Januar 2015 von <http://www.lbv.de/unsere-arbeit/vogelschutz/feldlerche/hintergruende-zum-lerchenfenster.html#c2307>
- MKULNV. (2013). *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 05.02.2013*.
- Morris, T. (2009). Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. *Der Falke, Journal für Vogelbeobachter* 8/2009, S. 310-315.
- NLWKN. (2009). *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere. Stand 1. November 2008 - Korrigierte Fassung 1. September 2009*.
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/46119.html.
- NLWKN. (2010). *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 1. November 2008 - Korrigierte Fassung 1. Januar 2010*.
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/46119.html.
- NLWKN. (2011a). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. (NLWKN, Hrsg.) *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2013). *Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische*. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.



- OVH. (2014). *Artenliste der Vögel des Antragsgebiets Kalibergwerk Siegfried-Giesen, Daten des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim aus der Datenbank Ornitho.de, zusammengestellt von Alistair Hill (unveröffentlicht).*
- Runge, H., Simon, M., & Widdig, T. (2010). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN.* Hannover/Marburg: Bundesamt für Naturschutz.

Anhang 1

**Formblätter zur Ermittlung der Zugriffsverbote
nach § 44 BNatSchG**

Inhaltsverzeichnis

1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
1.1	Säugetiere.....	4
1.1.1	Biber (<i>Castor fiber</i>).....	4
1.1.2	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>).....	8
1.1.3	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	13
1.1.4	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	16
1.1.5	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	19
1.1.6	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>).....	23
1.1.7	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).....	26
1.1.8	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>).....	29
1.1.9	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).....	32
1.1.10	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	35
1.1.11	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>).....	38
1.1.12	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).....	41
1.1.13	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	44
1.2	Amphibien.....	47
1.2.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	47
1.3	Reptilien.....	51
1.3.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	51
2	Europäische Vogelarten	54
2.1	Brutvögel.....	54
2.1.1	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>).....	54
2.1.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	58
2.1.3	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>).....	62
2.1.4	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>).....	66
2.1.5	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	69
2.1.6	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>).....	72
2.1.7	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>).....	75
2.1.8	Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>).....	79
2.1.9	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	82
2.1.10	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>).....	85
2.1.11	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>).....	89
2.1.12	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	93
2.1.13	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>).....	96
2.1.14	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).....	99
2.1.15	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>).....	103
2.1.16	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	106
2.1.17	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>).....	110



2.1.18	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	114
2.1.19	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	118
2.1.20	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	121
2.1.21	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	125
2.1.22	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	128
2.1.23	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>).....	132
2.1.24	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).....	136
2.1.25	Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze.....	140
2.1.26	Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes.....	144
2.1.27	Ungefährdete Brutvögel der Gewässer	147
2.1.28	Ungefährdete Brutvögel der Gebäude	151
2.2	Zug- und Rastvögel.....	154
2.2.1	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>).....	154
2.2.2	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>).....	157
2.2.3	Kranich (<i>Grus grus</i>).....	160
2.2.4	Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>)	164
2.2.5	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	167
2.2.6	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).....	170
2.2.7	Zug- und Rastvögel.....	173
3	Literaturverzeichnis	177

Biber (*Castor fiber*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

3.1.1. Baubedingte Tötungen

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Zuge der Errichtung des Bauwerkes 260 und der nördlich und südlich daran anschließenden Abschnitte der Gleistrasse werden die Uferbereiche der Innerste, welche als potenzieller Migrationskorridor und Nahrungsgebiet des Bibers einzustufen sind, beansprucht.

Biberbaue oder –burgen werden durch das Vorhaben nicht überbaut. Verletzungen/Tötungen immobiler Jungbiber können ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Bautätigkeiten werden in der Regel zwischen 6 und 20 Uhr stattfinden. Mit einer überdurchschnittlichen Häufung von Kollisionsopfern ist damit nicht zu rechnen, da die Bautätigkeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase des Bibers liegt. Zudem bewegen sich Baufahrzeuge und Baumaschinen innerhalb des Baufeldes mit sehr geringen Betriebsgeschwindigkeiten.

Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisikos durch Kollisionen kann ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

-

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

-

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

-

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Der Betrieb der Gleisanschlussstrasse, welche mit dem Bauwerk 260 den als potenziellen Migrationskorridor und Nahrungsgebiet des Bibers einzustufenden Innerstelauf quert, erfolgt ausschließlich zu Tagzeiten und zudem mit einer geringen Zugzahl von max. 6 Zügen pro Werktag zwischen 6 und 20 Uhr. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisikos durch Kollisionen kann für den dämmerungs- und nachtaktiven Biber ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers sind durch eine vorhabensbedingte flächige Inanspruchnahme nicht betroffen. Eine damit verbundene Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.	
-	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
<p>Im Zuge der Errichtung des Bauwerkes 260 und der nördlich und südlich daran anschließenden Abschnitte der Gleistrasse werden die Uferbereiche der Innerste, welche als potenzieller Migrationskorridor und Nahrungsgebiet des Bibers einzustufen ist, beansprucht. Baubedingte Störungen, welche zu einer Meidung baufeldnaher Bereiche führen können, sind nicht auszuschließen. Vorhabensbedingte Bautätigkeiten werden in der Regel zwischen 6 und 20 Uhr stattfinden. Für wandernde Individuen stellen die temporär und diskontinuierlich auftretenden baubedingten Störungen, welche außerhalb der Hauptaktivitätsphase des Bibers stattfinden, keine gravierenden Beeinträchtigungen dar. Nach Fertigstellung des Vorhabens können die durch Bautätigkeiten beanspruchten Uferbereiche entlang der Innerste wieder in vollem Umfang genutzt werden.</p> <p>Der Betrieb der Gleisanschlussstrasse, welche mit dem Bauwerk 260 den als potenziellen Migrationskorridor und Nahrungsgebiet des Bibers einzustufenden Innerstelauf quert, erfolgt ausschließlich zu Tagzeiten und zudem mit einer geringen Zugzahl von max. 6 Zügen pro Werktag zwischen 6 und 20 Uhr. Vorhabenbedingte Störungen für wandernde Individuen des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers können ausgeschlossen werden.</p>	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



Biber (*Castor fiber*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

3.1.1. Baubedingte Tötungen

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Baubedingte Tötungen sind durch Erdarbeiten und Baustellenverkehr im Bereich ~~der besiedelten~~ **besiedelter** Ackerflächen möglich. Von der Flächeninanspruchnahme durch die Rückstandshalde und die Bandanlage sind 10 nachgewiesene Hamsterbaue betroffen, im Bereich des Schutzstreifens der 110kV-Trasse ein nachgewiesener Bau. Darüber hinaus befinden sich einige Baue unmittelbar benachbart zu den Baufeldern, so dass eine Einwanderung ins Baufeld zu Individuenverlusten führen könnte. **Auch für potenzielle Feldhamsterlebensräume sind im Rahmen einer baubedingten Inanspruchnahme baubedingte Tötungen nicht auszuschließen.**

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:

- **Baufeldkontrolle auf Feldhamstervorkommen vor Eingriff (V_{ASB} 1)**

Im Frühjahr (April) vor Beginn der Baumaßnahmen hat auf den Ackerflächen im Eingriffsbereich (**nachgewiesene sowie potenzielle Feldhamsterlebensräume im Bereich der Betriebsgelände Rückstandshalde, Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt, der 110 kV- und der 20kV-Leitung sowie der Gleistrasse**) sowie im Umkreis von 50 m eine Feinkartierung von Hamsterbauen **durch sachkundige Fachkräfte** zu erfolgen. Werden im Rahmen der Kartierungen Hamsterbaue im Eingriffsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld gefunden, so sind die betroffenen Tiere aus dem Baufeld abzufangen und umzusiedeln (vgl. Maßnahme **V_{ASB} 2**).

- **Umsiedlung des Feldhamsters aus dem Baufeld (V_{ASB} 2)**

Die im Frühjahr vor ~~Baubeginn~~ **Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen an den einzelnen Vorhabensbestandteilen im Eingriffsbereich in den Eingriffsbereichen** angetroffenen Feldhamster werden **durch sachkundige Fachkräfte** auf eine vorher aufgewertete Ersatzfläche umgesiedelt (vgl. **ACEF 1** sowie **V_{ASB} 15**). Die Umsiedlung sollte im Mai erfolgen, alternativ ist eine Umsiedlung auch im Spätsommer/Herbst möglich. Die geräumten Feldhamsterbaue werden verschlossen und 1 bis 2 Wochen auf Neubesiedlung beobachtet. Mit den Erdarbeiten ist sofort nach Freigabe durch die Fachkraft zu beginnen, damit keine Neubesiedlung erfolgt.

- **Hamstergerechte Bewirtschaftung nordöstlich der B 6 (temporäre Maßnahme) (V_{ASB} 15)**

Die Umsetzung der Maßnahme dient der Vorsorge, um im Fall einer erforderlichen Feldhamsterumsiedlung im Bereich der Population östlich der Innerste die Verfügbarkeit einer geeigneten Fläche zum Aussetzen der umzusiedelnden Individuen sicher zu stellen.

Auf der Maßnahmenfläche, welche nicht unmittelbar an einen Weg angrenzen darf, ist im Jahr der Baufeldkontrolle (V_{ASB} 1) im Bereich der 110 kV-Leitung und der ggf. erforderlichen Umsiedlung des Feldhamsters ein 20 m breiter Hamsterstreifen parallel zur Bewirtschaftungsrichtung mit einer hamsterfreundlichen Feldfrucht (Hafer, Gerste oder Weizen) zu drillen.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist innerhalb des Hamsterstreifens untersagt. Zudem ist dieser mindestens bis zum 01. Oktober zu belassen.

Ist im Baufeld der 110 kV-Leitung östlich der Innerste keine Umsiedlungsmaßnahme (V_{ASB} 2) notwendig (kein Feldhamsternachweis im Rahmen der Baufeldkontrolle), so entfällt auch die Weiterführung der hier beschriebenen Maßnahmen V_{ASB} 15 für die Dauer eines weiteren Jahres.

Besteht die Notwendigkeit, nach Umsetzung der Maßnahme V_{ASB} 4 „Vergrämung des Feldhamsters aus dem Baufeld“ auf der Baufläche verbliebene Feldhamster umzusiedeln, so erfolgt im darauffolgenden Jahr erneut die Ansaat eines Hamsterstreifens.



Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Maßnahmen:

- **Einzäunung des Baufeldes zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters (V_{ASB} 3)**

An der Baufeldgrenze der Neuhalde werden geeignete Sperreinrichtungen zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters errichtet. [Im Bereich der Vorhabensbestandteile Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt, 20 kV-Leitung, 110 kV-Leitung und entlang der Gleistrasse sind in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baufeldkontrolle \(V_{ASB} 1\) entsprechend der Vorgaben sachkundiger Fachkräfte temporäre Sperreinrichtungen zur Verhinderung einer Ein- bzw. Rückwanderung des Feldhamsters zu errichten.](#)

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Maßnahmen:

- **Vergrämung des Feldhamsters aus dem Baufeld (V_{ASB} 4)**

Zur Vermeidung von Umsiedlungen soll durch diese Maßnahme auf ein eigenständiges Abwandern aus dem Baufeld in angrenzende Flächen hingewirkt werden. ~~1 bis~~ 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten auf den Ackerflächen [im Bereich der Rückstandshalde sowie des Standortes Siegfried-Giesen](#) sind diese mit Feldfrüchten zu bestellen, die für den Feldhamster als ungünstig eingestuft werden (Gemüse, Kartoffeln, Mais, ~~Raps, Grünland~~). Alternativ ist die Anlage einer Schwarzbrache vor Juli möglich. Parallel dazu erfolgt eine Aufwertung von unmittelbar angrenzenden Ackerflächen (vgl. **A_{CEF} 1**). [Im Bereich des Standortes Glückauf-Sarstedt, der 110 kV sowie der 20 kV-Leitung und der Gleistrasse ist 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten auf den Acker- und Saumflächen eine Schwarzbrache anzulegen.](#)

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Die Wirkungen durch Anlage der Neuhalde werden nicht in bau- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden, sondern aufgrund der schwierigen Trennung zwischen den beiden Phasen insgesamt unter betriebsbedingten Wirkungen zusammengefasst. Hinsichtlich möglicher Tötungsrisiken für den Feldhamster ergeben sich in der Anfangsphase, also mit Errichtung der Basisabdichtung und der sonstigen Infrastruktur, jedoch die gleichen Wirkungen, die bereits unter Punkt 3.1.1 beschrieben wurden. Für den Bereich der Neuhalde gelten damit auch die bereits unter Punkt 3.1.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (**V_{ASB} 1, V_{ASB} 2, V_{ASB} 3, V_{ASB} 4**).

[Im Bereich der anderen Standorte treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den in seinem Vorkommen an die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft gebundenen Feldhamsters führen.](#)

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Von der Flächeninanspruchnahme durch die Rückstandshalde und die Bandanlage sind 10 nachgewiesene Hamsterbaue betroffen. [Durch dauerhafte Inanspruchnahme betroffen sind zudem potenzielle Feldhamsterle-](#)



Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Lebensräume im Bereich der Standorte Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt und des Übergabebahnhofs. Eine direkte Zerstörung von Bauen wird durch Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB} 1, V_{ASB} 2, V_{ASB} 3, V_{ASB} 4) vermieden. Der Flächenverlust ist jedoch dauerhaft. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich (vgl. A_{CEF} 1).

Im Bereich des Schutzstreifens der 110kV-Trasse ist ein nachgewiesener Bau betroffen. Innerhalb der Baufeld-Korridore der 110 kV- sowie der 20 kV-Leitung befinden sich zudem potenzielle Feldhamsterhabitate. Eine direkte Zerstörung wird durch Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB} 1, V_{ASB} 2, V_{ASB} 3, V_{ASB} 4) vermieden. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die Fläche wieder vom Feldhamster besiedelt werden.

Maßnahmen:

- Aufwertung von Lebensräumen für den Feldhamster (A_{CEF} 1)

Zur Aufwertung vorhandener Lebensräume des Feldhamsters durch Verbesserung des Nahrungsangebotes und die Schaffung von ausreichend Deckungsmöglichkeiten ist im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen eine feldhamstergerechte Bewirtschaftung sowie ergänzend dazu die Anlage von Blüh- und Hamsterstreifen vorzusehen.

Die Flächen müssen innerhalb der für Feldhamster potenziell geeigneten Flächen liegen (vgl. Potenzialkarte LK Hildesheim) und sollten bereits vom Feldhamster besiedelt sein. Aufgrund der bisher überwiegend sehr geringen Dichte von Feldhamsterbauen im Untersuchungsraum (Biodata, 2014) besteht auf den Flächen die Möglichkeit, weitere Feldhamster anzusiedeln.

Die Festlegung von Größe und Lage der Flächen zur Aufwertung von Lebensräumen erfolgt unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben betroffenen nachgewiesenen bzw. potenziellen Lebensräume. Durch einen Flächenverlust betroffen sind die Populationen des Feldhamsters westlich der Innerste (Rückstandshalde, Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt) sowie östlich der Innerste (Übergabebahnhof). Entsprechend ist die Aufwertung von Feldhamsterlebensräumen für beide Populationen vorzusehen.

Maßnahmen zur feldhamstergerechten Bewirtschaftung müssen mit Beginn der Vergrämung (V_{ASB} 4) wirksam sein und folgende hamstergerechte Maßnahmenkomponenten beinhalten:

- definierter Fruchtwechselrhythmus
- Stoppelbrache bei Anbau von Sommer- bzw. Wintergetreide
- Nacherntestreifen bei Anbau von Sommergetreide
- Blühstreifen bei Anbau von Wintergetreide
- Hamsterstreifen bei Anbau von Zuckerrüben
- allgemeingültige Bewirtschaftungsauflagen.

Die Anlage von Blüh- und Hamsterstreifen beinhaltet die Umsetzung feldhamstergerechter Bewirtschaftungsauflagen, bspw.

- Vorgabe der zu drillenden Feldfrucht bzw. zu säenden Saatmischung
- Verzicht auf Rodentizide, flüssige organische Düngemittel, Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Tiefpflügen der Maßnahmenflächen
- Festlegung von Pflege bzw. Zeitpunkt des jährlichen Umbruchs

und soll entlang vorhandener Schlaggrenzen erfolgen.

1 bis 2 Jahre vor Beginn der Bauarbeiten werden möglichst unmittelbar an den Eingriffsbereich grenzende Ackerflächen mit Feldfrüchten bestellt, die für den Feldhamster günstig sind (Getreide). Die Bodenbearbeitung hat möglichst spät und oberflächlich zu erfolgen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden Erntestreifen belassen und/oder Luzernestreifen angelegt. Bei bereits vom Feldhamster besiedelten Flächen wird die Anpassung der Bewirtschaftung in der nächsten Vegetationsperiode wirksam (Runge, Simon, & Widdig, 2010).

Die Flächen müssen innerhalb der für Feldhamster potenziell geeigneten Flächen liegen (vgl. Potenzialkarte LK Hildesheim) und sollten bereits vom Feldhamster besiedelt sein. Aufgrund der bisher überwiegend sehr geringen Dichte von Feldhamsterbauen im Untersuchungsraum (Biodata, 2014) besteht auf den Flächen die Möglichkeit weitere Feldhamster anzusiedeln.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Baubedingte Störungen in Form von Lichtemissionen treten nur vorübergehend und punktuell auf und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Betriebs- und anlagebedingt treten keine relevanten Störungen für die Art auf.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenSind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...) Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft**Maßnahmen:****- Gebäudekontrolle auf Fledermausquartiere (V_{ASB} 5)**

Vor Abriss der Gebäude am Standort Siegfried-Giesen erfolgt eine Kontrolle der Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Sofern als Winterquartier geeignete Strukturen vorhanden sind, sind diese fachgerecht zu entfernen bzw. zu verschließen, um eine Nutzung als Winterquartier während des Abrisszeitraums von September bis Februar zu unterbinden. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Durch den Abriss der Gebäude am Standort Siegfried-Giesen und die Fällung von Bäumen ist ein Verlust von Einzelquartieren in geringem Umfang möglich. Da im Umkreis des Vorhabens ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

 ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

 ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

 ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Da vor Abriss der Gebäude am Standort Siegfried-Giesen mögliche Winterquartiere der Breitflügelfledermaus verschlossen werden (vgl. Maßnahme **V_{ASB} 5**), kann eine Störung während der Überwinterungszeit ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote**

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung

 ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung

 ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

 ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit) ja (Pkt. 5 ff)**5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.**7. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

 zur Vermeidung (**V_{ASB}**) zum vorgezogenen Ausgleich (**A_{CEF}**) zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (**A_{FCS}**)

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

 treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

 Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs.– bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es treten keine betriebs– bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Fällung von Bäumen ist ein Verlust von Einzelquartieren in geringem Umfang möglich. Da es sich hier um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand handelt und im Umkreis des Vorhabens ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Störungen können ausgeschlossen werden, da nur unterirdische Winterquartiere genutzt werden und keine Wochenstuben der Art betroffen sind.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Tötungen sind im Zuge von Baumfällungen möglich, da die Art Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen nutzt. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällarbeiten während der Überwinterung der Fledermäuse stattfinden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von November bis Mitte September)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Maßnahmen:	
- Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V_{ASB} 6)	
Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. Potenzielle Quartiere sind mittels Endoskopie auf eine Nutzung zu kontrollieren. Kann eine Nutzung der potenziellen Quartiere durch Tiere vollständig ausgeschlossen werden, sind diese so zu verschließen, dass ein Einfliegen verhindert wird. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse angetroffen, welche die Gehölze als Quartier nutzen, ist die Überprüfung der Quartiere zu einem späteren Zeitraum zu wiederholen. Bei Quartieren, die bis zur Baufeldfreimachung aufgrund dauerhafter Nutzung durch Fledermäuse nicht verschlossen werden können, sind bei den Fällmaßnahmen fledermausschonende Methoden (geeignete Fälltechniken, segmentweises Absetzen der Stammstücke) anzuwenden. Stammstücke sind in angrenzenden Waldbeständen zu lagern, um ein Verlassen von evtl. darin befindlichen Individuen zu ermöglichen. Gehen bei Fällung von Bäumen bzw. bei Abriss von Gebäuden Quartiere verloren – Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. ACEF 2).	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs.– bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn mit geringer Geschwindigkeit von 25 km/h und nur 6 Zügen pro Werktag vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Maßnahmen:

- Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A_{CEF} 2)

Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V_{ASB} 6) besetzte Quartiere des Großen Abendseglers festgestellt werden, sind geeigneter Ersatzquartiere **in Form künstlicher Fledermausquartiere, in gleicher Anzahl, deren Bauweise der Ausprägung der entfallenden Quartiere zu entsprechen hat**, bereitzustellen. Ersatzquartiere sind im Bedarfsfall im Verhältnis 1:3 zu ersetzen und in geeigneten Gehölzbeständen im funktionalen Zusammenhang anzubringen, das Anbringen erfolgt durch einen Fledermausfachmann.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Großen Abendseglers erfolgen (vgl. Maßnahme V_{ASB} 6), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.



Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs.- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht nicht, da der Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn mit geringer Geschwindigkeit von 25 km/h und nur 6 Zügen pro Werktag vorgesehen ist. Auch die geringfügige Zunahme der Verkehrsmenge auf den Zufahrtsstraßen führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Fällung von Bäumen ist ein Verlust von Einzelquartieren in geringem Umfang möglich. Da im Umkreis des Vorhabens ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Störungen können ausgeschlossen werden, da keine Winterquartiere oder Wochenstuben der Art vom Vorhaben betroffen sind.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)****4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote**

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Es sind keine vom Großen Mausohr genutzten Quartiere durch das Vorhaben betroffen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Störungen können ausgeschlossen werden, da keine Quartiere der Art vom Vorhaben betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein



Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Maßnahmen:

- Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen (V_{ASB} 6)

Der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial ist bevorzugt zwischen den 15. September und den 31. Oktober zu legen, da in dieser Periode die Wochenstubenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Vor der Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial (Höhlen und Spalten) durch einen Fledermausspezialisten zu kontrollieren. **Potenzielle Quartiere sind mittels Endoskopie auf eine Nutzung zu kontrollieren. Kann eine Nutzung der potenziellen Quartiere durch Tiere vollständig ausgeschlossen werden, sind diese so zu verschließen, dass ein Einfliegen verhindert wird. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse angetroffen, welche die Gehölze als Quartier nutzen, ist die Überprüfung der Quartiere zu einem späteren Zeitraum zu wiederholen. Bei Quartieren, die bis zur Baufeldfreimachung aufgrund dauerhafter Nutzung durch Fledermäuse nicht verschlossen werden können, sind bei den Fällmaßnahmen fledermausschonende Methoden (geeignete Fälltechniken, segmentweises Absetzen der Stammstücke) anzuwenden. Stammstücke sind in angrenzenden Waldbeständen zu lagern, um ein Verlassen von evtl. darin befindlichen Individuen zu ermöglichen. Gehen bei Fällung von Bäumen bzw. bei Abriss von Gebäuden Quartiere verloren – Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. A_{CEF} 2).**

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Blieben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Maßnahmen:

- Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (A_{CEF} 2)

Sofern bei den Baumkontrollen vor Fällung (vgl. V_{ASB} 6) besetzte Quartiere des Kleinen Abendseglers festgestellt werden, sind geeignete Ersatzquartiere in gleicher Anzahl bereitzustellen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein.

ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein



Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da die Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit des Kleinen Abendseglers erfolgen (vgl. Maßnahme V_{ASB} 6), kann eine Störung während der Überwinterungs- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Fällung von Bäumen ist ein Verlust von Einzelquartieren in geringem Umfang möglich. Da im Umkreis des Vorhabens ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Störungen können ausgeschlossen werden, da keine Winterquartiere oder Wochenstuben der Art vom Vorhaben betroffen sind.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenSind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...) Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüftSind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja neinSind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja neinBesteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja neinGeht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja neinBleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja neinSind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da vom Vorhaben keine Quartiere der Art betroffen sind. Baumbestände innerhalb struktur- und altholzreicher Laubmischwälder gehen nicht verloren.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. ja nein**3.3. Störungen** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja neinWird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja neinSind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja neinFühren Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Störungen können ausgeschlossen werden, da vom Vorhaben keine Quartiere der Art betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Fällung von Bäumen ist ein Verlust von Einzelquartieren in geringem Umfang möglich. Da es sich hier um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand handelt und im Umkreis des Vorhabens ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Störungen können ausgeschlossen werden, da nur unterirdische Winterquartiere genutzt werden und keine Wochenstuben der Art betroffen sind.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Wasserschnecken (Myotis daubentonii)	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Fällung von Bäumen ist ein Verlust von Einzelquartieren in geringem Umfang möglich. Da im Umkreis des Vorhabens ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Störungen können ausgeschlossen werden, da nur unterirdische Winterquartiere genutzt werden und während der Wochenstubezeit keine Baumfällungen erfolgen.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Wasserschnecken (Myotis daubentonii)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Eine Tötung im Zuge von Baumfällungen kann ausgeschlossen werden, da Zwergfledermäuse nur vereinzelt Sommerquartiere in Bäumen nutzen und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln nur im Winterhalbjahr erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:

- Gebäudekontrolle auf Fledermausquartiere (V_{ASB} 5)

Vor Abriss der Gebäude am Standort Siegfried-Giesen erfolgt eine Kontrolle der Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Sofern als Winterquartier geeignete Strukturen vorhanden sind, sind diese fachgerecht zu entfernen bzw. zu verschließen, um eine Nutzung als Winterquartier während des Abrisszeitraums von September bis Februar zu unterbinden. Falls es notwendig sein sollte, sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Es treten keine betriebs- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch den Abriss der Gebäude ist ein Verlust von Einzelquartieren der Zwergfledermaus in geringem Umfang möglich. Da es sich hier um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand handelt und im Umkreis des Standorts Siegfried-Giesen ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Da vor Abriss der Gebäude am Standort Siegfried-Giesen mögliche Winterquartiere der Zwergfledermaus verschlossen werden (vgl. Maßnahme V _{ASB} 5), kann eine Störung während der Überwinterungszeit ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Kammolch (*Triturus cristatus*)Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenSind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von August bis April)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:- **Bauzeitenregelung Sanierung Gleisbett zum Schutz des Kammolchs (V_{ASB} 7)**

Zwischen Gleis-km 3,7 und 4,2 ist die Sanierung des Gleisbettes ausschließlich im Zeitraum von Mai bis Juli durchzuführen. Während dieser Zeit halten sich die Kammolche im Gewässer oder in dessen unmittelbarer Nähe auf, so dass baubedingte Tötungen vermieden werden können.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein**Maßnahmen:**- **Zäunung des Baufeldes zur Verhinderung eines Einwanderns des Kammolches (V_{ASB} 14)**

Vor der baubedingten Inanspruchnahme des Gleisabschnittes zwischen Gleis-km 3,7 und 4,2, diese erfolgt ausschließlich im Zeitraum von Mai bis Juli (vgl. V_{ASB} 13), ist dieser im März/April, d.h. während der Wanderungszeit aus dem Winterquartier zum Laichgewässer, durch einen Fachmann auf Individuen des Kammolches zu untersuchen. Aufgefundene Individuen sind abzusammeln und in Zugrichtung ihrer Wanderung zum Laichgewässer, welches sich ca. 200 m nördlich der Gleistrasse befindet, innerhalb der Maßnahmenfläche A_{CEF} 17 abzusetzen. Diese zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksame Maßnahmenfläche ist zwischen dem Gleiskörper und dem Laichgewässer anzulegen. Durch die Maßnahme erfolgt die gezielte Entwicklung alternativer Habitatstrukturen außerhalb des Baufeldes. (vgl. A_{CEF} 17)

Im Anschluss an das fachmännische Absuchen des Gleiskörpers erfolgt die Zäunung des Baufeldes auf der nördlichen Seite der Gleistrasse zwischen Gleis-km 3,7 und 4,2. Die Zäunung ist während der gesamten Bauphase in diesem Abschnitt, d.h. zwischen Mai und Juli aufrecht zu erhalten, um, in Verbindung mit der Entwicklung alternativer Habitatstrukturen außerhalb des Baufeldes (vgl. A_{CEF} 17), ein Einwandern von Individuen des Kammolches in das Baufeld und damit verbunden eine baubedingte Tötung zu vermeiden.

- **Entwicklung von Habitatstrukturen des Kammolches (A_{CEF} 17)**

Zwischen der Gleistrasse und dem Laichgewässer des Kammolches (Kleingewässer in der offenen Feldflur nördlich Klein Förste) ist eine verbindende Saumstruktur zu entwickeln. Innerhalb der Fläche sind Gesteinsaufschüttungen anzulegen, welche der Entwicklung der Fläche als potenzielles Teilhabitat des Kammolches (Tagesverstecke und Winterquartiere) dienen. Die Aufschüttungen sind den artspezifischen Anforderungen entsprechend (Mindestmaße eines Überwinterungsquartiers 4 m x 2 m x 1 m) auszubilden.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja neinBesteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Für die im Bereich Entenfang nachgewiesenen Tiere ergeben sich aufgrund der Entfernung zum Vorhaben keine betriebs- oder anlagebedingten Tötungsrisiken.

Auch für die möglicherweise im Schotterbett der Gleistrasse überwinternden Tiere können betriebsbedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Es wird bei den geplanten sechs Zügen pro Werktag mit einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Zerstörung von <u>besetzten</u> Ruhestätten im Schotterbett der Gleistrasse wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 7 und V_{ASB} 14 in Verbindung mit der Entwicklung alternativer Habitatstrukturen (A_{CEF} 17) vermieden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten kann das Gleisbett wieder in vollem Umfang vom Kammolch als Winterquartier genutzt werden.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Baubedingte Störungen von im Schotterbett der Gleistrasse überwinternden Kammolchen werden durch die Bauzeitenregelung (vgl. V_{ASB} 7) sowie die Zäunung des Baufeldes (V_{ASB} 14) in Verbindung mit der Entwicklung alternativer Habitatstrukturen (A_{CEF} 17) vermieden. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der geringen Verkehrsmenge von nur 6 Zügen pro Werktag mit einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Für die im Bereich Entenfang nachgewiesenen Tiere ergeben sich aufgrund der Entfernung zum Vorhaben keine relevanten Störwirkungen.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	

Kammolch (*Triturus cristatus*)

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Der Fundort der Zauneidechse befindet sich außerhalb des Baubereiches in den Randbereichen der Bahnanlage des Bahnhofs Harsum. Baubedingte Tötungen der sehr ortstreuen Art können damit ausgeschlossen werden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art wurde im Randbereich der bestehenden Bahnanlage nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Zugverkehr auf der Strecke kommt es vorhabensbedingt zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Fundort der Zauneidechse befindet sich außerhalb des Baubereiches in den Randbereichen der Bahnanlage des Bahnhofs Harsum. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art wurde im Randbereich der bestehenden Bahnanlage nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Zugverkehr auf der Strecke kommt es vorhabensbedingt zu keinen relevanten Störungen.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es wurde ein Brutnachweis des Eisvogels an der Innerste im Bereich der Kläranlage festgestellt. Die ufernahen Baufelder befinden sich über 700 m flussaufwärts (110-KV Leitung) bzw. über 1.100 m flussabwärts (20-KV Ringleitung und Grubenanschlussbahn) vom Brutlebensraum entfernt. Da der Bereich der Bruthöhlen nicht in Anspruch genommen wird, können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Bautätigkeit ausgeschlossen werden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der gesamte Abschnitt der Innerste ist im Untersuchungsraum als Nahrungshabitat des Eisvogels anzusehen. Durch den neuen Brückenüberbau wird die lichte Höhe der Grubenbahnbrücke über die Innerste nicht verändert, so dass der Eisvogel die Brücke auch weiterhin unterqueren kann. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Bahnbetrieb kann ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der im Untersuchungsraum an der Innerste im Bereich der Kläranlage festgestellte Brutlebensraum des Eisvogels wird nicht vom Vorhaben beansprucht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
<p>Da an der Innerste im Bereich der Kläranlage ein Brutrevier festgestellt wurde, können bau- und betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen bei der Nahrungssuche im Bereich der zu erneuernden Bahnbrücke über die Innerste nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der staudenbestandenen Uferböschungen sind optische baubedingte Störungen infolge der Erdverlegung der beiden Starkstromleitungen jedoch nicht zu erwarten. Da der Eisvogel nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingtem Lärm aufweist, sind relevante Auswirkungen durch lärmbezogene Störungen, die zu einem dauerhaften Meidungsverhalten führen können, nicht zu besorgen. Die mit der Erneuerung der Bahnbrücke über die Innerste verbundenen Störungen können vorübergehend zu einer Meidung der sich dort befindenden Nahrungshabitate führen. Aufgrund der jedoch hinreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, der reversiblen Auswirkungen, kann eine nachhaltige, funktionale und damit erhebliche Auswirkung auf die lokale Population ausgeschlossen werden.</p>	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	



Eisvogel (*Alcedo atthis*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch das Vorhaben werden von der Feldlerche besiedelte Ackerflächen in Anspruch genommen. Aus diesem Grund können zum einen direkte Tötungen innerhalb der Bauflächen auftreten sowie zum anderen indirekte Tötungen auf den angrenzenden Flächen durch die Aufgabe von Gelegen bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von März bis August)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:

- **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (März bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert. Durch die regelmäßigen Störungen während der Bauzeit wird vermieden, dass sich Feldlerchen während dieser Zeit innerhalb des Baufeldes ansiedeln. Ergänzend hierzu greifen auch die Maßnahmen zur Vergrämung (vgl. V_{ASB} 9).

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Maßnahme:

- **Vergrämung der Feldlerche während der Brutzeit (V_{ASB} 9)**

Ergänzend zur Maßnahme V_{ASB} 8 werden im gesamten Eingriffsgebiet während der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt, um eine Ansiedlung von Feldlerchen innerhalb des Baufeldes sowie auf den unmittelbar angrenzenden Flächen zu verhindern. Dadurch werden direkte baubedingte Tötungen sowie indirekte Tötungen durch Verlassen des Geleges bzw. der Jungvögel vermieden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z. B. das Anbringen von Flutterband oder reflektierender Scheiben. Die Vergrämung ist insbesondere im Bereich linearer Baufelder (Gleistrasse, Kabeltrasse) erforderlich, da die Störungen hier nicht kontinuierlich auftreten, sondern mit dem Baufortschritt wandern.

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Die Wirkungen durch Anlage der Neuhalde werden nicht in bau- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden, sondern aufgrund der schwierigen Trennung zwischen den beiden Phasen insgesamt unter betriebsbedingten Wirkungen zusammengefasst. Hinsichtlich möglicher Tötungsrisiken für die Feldlerche ergeben sich in der Anfangsphase, also mit Errichtung der Basisabdichtung und der sonstigen Infrastruktur, jedoch die gleichen Wirkungen, die bereits unter Punkt 3.1.1 beschrieben wurden. Für den Bereich der Neuhalde gelten damit auch die bereits unter Punkt 3.1.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB} 8 und V_{ASB} 9).

Während der sich anschließenden Betriebsphase der Neuhalde ist davon auszugehen, dass durch die regelmäßigen Störungen sich keine Feldlerchen im Umfeld ansiedeln und somit kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein



Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8) vermieden. Jedoch geht durch die flächenhafte Inanspruchnahme sowie durch die Meidung von Flächen im Nahbereich von vertikalen Strukturen (Halde, Gebäude, Masten) Lebensraum für 64 Brutpaare der Feldlerche dauerhaft verloren. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Ausweichen in benachbarte Flächen ohne weiteres möglich ist, da diese bereits durch andere Feldlerchen besetzt sind. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.	
Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzlebensraum für die Feldlerche (A_{CEF} 3) Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren werden die Lebensraumbedingungen für Feldlerchen durch Schaffung von für die Art günstigen Ackerkulturen verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein. Geeignete Maßnahmen auf bestehenden Landwirtschaftsflächen sind die Anlage von Lerchenfenstern oder Brache-/Blühstreifen. Auch eine Nutzungsextensivierung kommt zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Frage. 	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)	
Baubedingt kommt es zu Störungen, die voraussichtlich zu einer Meidung von Flächen im Nahbereich der Eingriffsflächen führen werden. Diese Störungen sind jedoch nur vorübergehend und die Reviere können nach Ende der Bauphase wieder besetzt werden. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben sich hieraus nicht.	
Betriebs- und anlagebedingte Störungen, die im Wesentlichen durch optische Störreize durch die Anlage vertikaler Strukturen (Halde, Gebäude, Masten) verursacht werden, sind aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens mit einem dauerhaften Lebensraumverlust verbunden und werden daher unter Punkt 3.2 betrachtet.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Feldschwirl (*Locustella naevia*)Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenSind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von Mai bis August) Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft**Maßnahmen:****- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Feldschwirls sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (März bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 20 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja neinEine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8) vermieden. Die Brutreviere im Bereich des Baufeldes der Gleisbrücke sowie in der Nähe der Gleisstrasse an den Schlammteichen können nach Ende der Bautätigkeit wieder in vollem Umfang genutzt werden. Während der Bauphase ist ein vorübergehendes Ausweichen auf unmittelbar angrenzende Flächen mit gleicher Vegetationsausstattung möglich.

Das Brutrevier auf einer Ruderalfläche am Standort Siegfried-Giesen geht jedoch dauerhaft verloren. Ein Ausweichen in benachbarte Fläche ist nicht möglich, da durch den Werksstandort großflächig Ruderalflächen überbaut werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)**Maßnahmen:****- Schaffung von Ersatzlebensraum für den Feldschwirl (ACEF 4)**

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für den Feldschwirl verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten mit Hochstaudenfluren mit einzelnen Gehölzen bis 2 – 3 m geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Baubedingte Störungen können durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden werden. Durch die im Anschluss an die Baufeldfreimachung kontinuierlich fortgeführte Bautätigkeit und die damit verbundenen regelmäßigen Störungen wird vermieden, dass sich der Feldschwirl im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten ansiedelt.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.



Feldschwirl (*Locustella naevia*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Grubenanschlussbahn ist eine Geschwindigkeit von 25 km/h und für die Bedienung des Gleisanschlusses ab den Anschlussweichen bis km 0,56 (Südeinfahrt) bzw. km 1,10 (Nordeinfahrt) eine Geschwindigkeit von 40 km/h vorgesehen. Aufgrund der niedrigen Geschwindigkeiten ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Flussregenpfeifer nicht zu besorgen.	
Betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken können ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz des Flussregenpfeifers in den Schlammteichen nördlich von Harsum wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz des Flussregenpfeifers liegt in über 130 m Entfernung zur Gleistrasse der Südeinfahrt. Der Flussregenpfeifer besitzt nur eine geringe Lärmempfindlichkeit und hat eine kurze Fluchtdistanz. Hinzu kommt, dass der Brutplatz durch den Schilf- und Gehölzgürtel gegenüber optischen Störungen geschützt ist. Störungen können damit ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Da im Bereich der Grünspechtreviere keine Betriebseinrichtungen neu errichtet oder grundhaft ausgebaut werden, können betriebs- und anlagebedingte Tötungsrisiken für den Grünspecht ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da im Bereich der Grünspechtreviere keine Gehölze in Anspruch genommen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
(wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

Belastungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Entfernungen von mind. 300 m zu den relevanten Betriebseinrichtungen des Vorhabens nicht zu besorgen.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote**

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Die neu anzulegende Erschließungsstraße von der L 140 zum Standort Glückauf-Sarstedt liegt außerhalb des Aktionsradius des festgestellten Brutreviers des Habichts, so dass es hierdurch zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt.

Betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken können für den Habicht ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da im Bereich des Habichtreviers im Ahrberger Holz keine Gehölze in Anspruch genommen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein.

ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Belastungen durch betriebsbedingte Störungen des Brutrevieres im Ahrberger Holz sind aufgrund der Entfernung von über 500 m zum Standort Siegfried-Giesen nicht zu besorgen. Auch durch den Betrieb der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h sowie nur 6 Zügen pro Werktag nicht von relevanten Störungen für den Habicht auszugehen.

Erhebliche Störungen des Habichts können ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die nachgewiesenen Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Ein Brutplatz des Kiebitz wurde jedoch in nur 70 m Entfernung zur Erschließungsstraße südlich Sarstedt kartiert. Durch die Bauarbeiten an der Erschließungsstraße und am Standort Glückauf-Sarstedt kann es zu Störungen durch Lärm oder die Anwesenheit von Personen kommen, die zu einem Verlassen des Geleges oder der noch unselbständigen Jungvögel führen.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von März bis August)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Maßnahmen:	
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)	
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (März bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keinen betriebs- oder anlagebedingten Wirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kiebitz führen.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Die festgestellten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kiebitz werden vom Vorhaben nicht direkt in Anspruch genommen.

Für das Brutrevier 70 m südlich der Erschließungsstraße des Standorts Sarstedt kann aufgrund bau- und betriebsbedingter Störungen eine Aufgabe des Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf unmittelbar angrenzende Flächen mit gleicher Vegetationsausstattung ist jedoch möglich, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Baubedingte Störungen können durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden werden. Durch die im Anschluss an die Baufeldfreimachung kontinuierlich fortgeführte Bautätigkeit und die damit verbundenen regelmäßigen Störungen wird vermieden, dass sich der Kiebitz im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten ansiedelt.

Durch die bau- und betriebsbedingten Störungen im Bereich der Erschließungsstraße Sarstedt kann die Aufgabe eines Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden (vgl. 3.2).

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

ja nein

Erhebliche Störung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein **(Prüfung endet hiermit)**
 ja **(Pkt. 5 ff)**

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.



Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**



Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Habitatansprüche des Kleinspechtes und der Lage des Kleinspechtreviers im Hasenwinkel bei Ahrbergen ist davon auszugehen, dass der trassennahe Bereich der Grubenanschlussbahn gemieden wird. Daher kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ausgeschlossen werden.	
Betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken können für den Kleinspecht ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da im Hasenwinkel bei Ahrbergen keine Gehölze durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund einer hinreichenden Entfernung zur Trasse der Grubenanschlussbahn (mind. 300 m) kann auch eine störungsbedingte Entwertung durch Lärmwirkungen ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mögliche betriebsdingte Lärmbelastungen am Brutplatz durch den Güterverkehr auf der Grubenanschlussbahn sind aufgrund der geringen Verkehrsmenge von nur 6 Zügen pro Werktag nicht zu erwarten. Selbst bei einer höheren Frequentierung der eingleisigen Grubenanschlussbahn ist aufgrund der langen Lärmpausen zwischen den einzelnen Zügen nicht mit einer relevanten Störung des Kleinspechtes zu rechnen, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte.	
Erhebliche Störungen des Kleinspechtes können daher ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Kuckuck (*Cuculus canorus*)Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenSind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von April bis Juli) Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft**Maßnahmen:****- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Wirtsvögel des Kuckucks sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (April bis Juli) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Aufgrund der anzusetzenden geringen Fluchtdistanzen der Wirtsvögel von max. 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Das Brutrevier im Bereich des Baufeldes der Gleistrasse kann nach Ende der Bautätigkeit wieder in vollem Umfang genutzt werden. Während der Bauphase ist ein vorübergehendes Ausweichen auf unmittelbar angrenzende Flächen mit gleicher Vegetationsausstattung möglich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein**3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

 ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

 ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

 ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Baubedingte Störungen können durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden werden. Durch die im Anschluss an die Baufeldfreimachung kontinuierlich fortgeführte Bautätigkeit und die damit verbundenen regelmäßigen Störungen wird vermieden, dass sich der Kuckuck im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten ansiedelt.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Aufgrund der großen Entfernung der Brutreviere im Entenfang und im Ahrberger Holz/Groß Förster Holz von mind. 290 m bzw. über 220 m zum geplanten Werksgelände im Bereich der Zwischenspeicherbecken bzw. zu den Betriebseinrichtungen am Standort Fürstenhall, sind Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch Aufgabe des Geleges bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel nicht zu befürchten. Ein weiteres Brutrevier wurde in einem Feldgehölz 10 m südlich der Gleistrasse am Hafen Harsum festgestellt. Für die in diesem Bereich verlaufende Grubenanschlussbahn ist eine grundhafte Erneuerung geplant. Eine Inanspruchnahme des Horstes und seines Umfelds findet nicht statt. Dennoch kann eine Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch Aufgabe des Geleges bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel während der Bautätigkeiten auf dem bestehenden Bahndamm nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Eintreten des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von März bis August)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:

- **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (März bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Die neu anzulegende Erschließungsstraße von der L 140 zum Standort Glückauf-Sarstedt liegt außerhalb des Aktionsradius der festgestellten Brutreviere des Mäusebussards, so dass es hierdurch zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Für Nahrungsgäste und Durchzügler, die den Untersuchungsraum unspezifisch als Nahrungs- oder Rasthabitat nutzen, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ebenfalls nicht prognostiziert werden, da aufgrund der geringen Verkehrsmenge von rd. 650 Kfz/Werktag (davon ca. 10 LKW) die Erschließungsstraße hinsichtlich potenzieller Aasmengen keine Bedeutung erlangt.

Betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken können für den Mäusebussard ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Die festgestellten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Mäusebussards im Entenfang und im Ahrberger Holz/Groß Förster Holz werden aufgrund der hinreichenden Entfernung zum Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Für das Revier in einem Feldgehölz 10 m südlich der Gleistrasse am Hafen Harsum kann eine vorübergehende störungsbedingte Entwertung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass im Zuge der Errichtung des Hafens Harsum ein Rad- und Wanderweg umverlegt wird, der dann südlich der Gleistrasse im Randbereich des Ackers in unmittelbarer Waldrandnähe verläuft. Bei einer artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Mäusebussards an seinem Neststandort durch die Nutzung des Weges durch Fußgänger und Radfahrer nicht ausgeschlossen. Die mögliche Aufgabe des Horststandortes stellt eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.

Es wird vorsorglich nicht davon ausgegangen, dass ein Ausweichen in benachbarte Gehölze ohne weiteres möglich ist. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:- **Schaffung eines Ersatzhorstes für den Mäusebussard (A_{CEF} 5)**

Im räumlichen Bezug zum betroffenen Revier am Hafen Harsum wird ein Ersatzhorst für den Mäusebussard angelegt. Der Ersatzhorst muss zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen im Bereich des betroffenen Reviers wirksam sein. Der Standort der Nisthilfen ist durch eine fachkundige Person festzulegen. [Mögliche Standorte für artspezifische Ersatzhorste sind das Lorbeekholz am von der Autobahn abgewandten Waldrand, das Hollenmeerholz oder der Gehölzstreifen entlang des Stichkanals Hildesheim.](#)

Mit dieser Maßnahme wird dem Mäusebussard ein geeigneter Brutplatz als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit verhindert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

 ja nein**3.3. Störungen** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

 ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

 ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

 ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Aufgrund der hinreichenden Entfernung zum Vorhaben sind Störungen der Brutreviere im Entenfang und im Ahrberger Holz/Groß Förster nicht zu erwarten.

Für das in einem Feldgehölz 10 m südlich der Gleistrasse am Hafen Harsum festgestellte Brutrevier kann eine störungsbedingte Aufgabe des Horstes nicht ausgeschlossen werden.

Für einzelne Individuen durchziehender Mäusebussarde können baubedingte als auch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da der Mäusebussard als Nahrungsgast und Durchzügler den Untersuchungsraum unspezifisch als Nahrungs- oder Rasthabitat nutzt und keine Bindung an spezielle Nahrungsräume oder tradierte Rastflächen im Untersuchungsraum aufweist, ist eine nachhaltige, funktionale und damit erhebliche Auswirkung auf die lokale Population nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Durch den Standort Glückauf-Sarstedt sowie den Hafen Harsum werden zwei Reviere der Nachtigall unmittelbar in Anspruch genommen, so dass es baubedingt zu einer Tötung von Individuen kommen kann.

Nördlich des Werksgeländes Siegfried-Giesen wurden in etwa 10 m Entfernung zum Baufeld zwei Brutplätze erfasst. Hier können indirekte Tötungen durch die Aufgabe des Geleges bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von April bis Juli)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:

- **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Nachtigall sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 10 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden. Die Brutreviere auf einer Gebüschbrache am Standort Glückauf-Sarstedt sowie im Gehölzbestand am Hafen Harsum gehen jedoch dauerhaft verloren. Darüber hinaus kann die Aufgabe eines Reviers nördlich des Werksgeländes Siegfried-Giesen aufgrund des randlichen Eingriffs in den Gebüschbestand nicht ausgeschlossen werden.

Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**Maßnahmen:**- **Schaffung von Ersatzlebensraum für die Nachtigall (ACEF 6)**

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen 3 Revieren am Standort Glückauf-Sarstedt, am Hafen Harsum sowie Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für die Nachtigall verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten in Form von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch mit dichter Strauchschicht und Deckungsmöglichkeiten in der Krautschicht geschaffen. Die Habitatsprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 10 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können Störungen ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.



Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Neuntöter (*Lanius collurio*)**Maßnahmen:**- **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Neuntötters wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können betriebs- und anlagebedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden. Das Brutrevier auf einer Ruderalfläche am Standort Siegfried-Giesen geht jedoch dauerhaft verloren. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:- **Schaffung von Ersatzlebensraum für den Neuntöter (A_{CEF} 7)**

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu dem betroffenen Revier am Standort Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für den Neuntöter verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten mit Dornstrauchbeständen geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein



Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Aufgrund der geringen Fluchtdistanz von nur 30 m und der ausreichenden Entfernung zu den Vorhabensteilen können Störungen ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von April bis September)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung Abriss Intze-Tanks zum Schutz der Rauchschwalbe (V_{ASB} 10)

Die Abrissarbeiten an den Intze-Tanks am Standort Siegfried-Giesen erfolgen ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis März. Durch den Abriss außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe kann eine baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Es treten keine betriebs- und anlagebedingten Wirkungen auf, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Rauchschwalbe führen würden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch den Rückbau der Intze-Tanks an der Althalde wird eine von einer Kolonie der Rauchschwalbe (5 Brutpaare) genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört. Ein Ausweichen auf Gebäude im Umfeld wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Bauwerke nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:

- Anlage von Nisthilfen für die Rauchschwalbe (A_{CEF} 8)

Es werden fünf Rauchschwalben-Nester an einem geeigneten Bauwerk im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten aufgehängt. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Abrisses der Intze-Tanks wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme werden den betroffenen Rauchschwalben geeignete Brutplätze als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Rauschschwalben sind nicht empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Am Standort Siegfried-Giesen werden 2 Brutplätze in Anspruch genommen. Von der grundhaften Erneuerung der Gleistrasse sind 3 Brutplätze betroffen. Baubedingt kann es hier zu einer Tötung von Individuen kommen.</p> <p>Ein Brutplatz wurde in ca. 60 m Entfernung zur 110kV-Trasse nördlich Giesen kartiert. Durch die Bauarbeiten kann es zu Störungen kommen, die zu einem Verlassen des Geleges oder der noch unselbständigen Jungvögel führen.</p> <p>Für den Brutplatz südlich Sarstedt, der sich ca. 25 m nördlich der 20KV-Ringleitung befindet, kann auf Grund der optischen Abschirmung durch das vorhandene Gebüsch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.</p>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von April bis August)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8) Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (April bis August) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert. 	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Grubenanschlussbahn ist eine Geschwindigkeit von 25 km/h sowie eine Auslastung mit 6 Zügen pro Werktag vorgesehen. Aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit und Verkehrsmenge ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für das Rebhuhn nicht zu besorgen.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden.

Der Brutplatz an der 110kV-Trasse kann nach Ende der Bauarbeiten wieder in vollem Umfang genutzt werden.

Die beiden Brutplätze am Standort Siegfried-Giesen gehen jedoch dauerhaft verloren. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die drei Brutplätze an der Gleistrasse störungsbedingt durch den Zugverkehr aufgegeben werden. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:- **Schaffung von Ersatzlebensraum für das Rebhuhn (A_{CEF} 9)**

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren am Standort Siegfried-Giesen werden die Lebensraumbedingungen für das Rebhuhn verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Strukturierung der Agrarlandschaft mit lichten, kräuter- und insektenreichen Feldrainen bzw. **Grenzlinien** als Deckungsmöglichkeiten geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Baubedingte Störungen werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden. Durch die im Anschluss an die Baufeldfreimachung kontinuierlich fortgeführte Bautätigkeit und die damit verbundenen regelmäßigen Störungen wird vermieden, dass sich das Rebhuhn im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten ansiedelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die drei Brutplätze an der Gleistrasse störungsbedingt durch den Zugverkehr aufgegeben werden (vgl. 3.2).

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein **(Prüfung endet hiermit)**
 ja **(Pkt. 5 ff)**



Rebhuhn (*Perdix perdix*)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Aufgrund der Entfernung der Brutreviere im Entenfang von mind. 800 m bzw. 850 m zum geplanten Werksgelände im Bereich der Zwischenspeicherbecken, sind Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch Aufgabe des Geleges bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel nicht zu befürchten.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Da im Bereich der Brutreviere im Entenfang keine Betriebseinrichtungen neu errichtet oder ausgebaut werden, können betriebs- und anlagebedingte Tötungsrisiken für die Rohrweihe ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Betriebseinrichtungen (Zwischenspeicherbecken für Oberflächen- und Haldenwasser) befinden sich in mind. 800 m Entfernung zu Röhrichtern und Staudenfluren im Entenfang.

Betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken können für die Rohrweihe ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Die festgestellten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rohrweihe im Entenfang werden aufgrund der hinreichenden Entfernung zum Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Die Brutreviere der Rohrweihe im Entenfang liegen in über 800 m zum geplanten Vorhaben (Werksgelände im Bereich der Zwischenspeicherbecken). Störungen können damit ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ein Brutpaar des Rotmilans wurde im Bereich des Entenfangs westlich der Zwischenspeicherbecken für Oberflächen- und Haldenwasser festgestellt. Die Entfernung des Horststandortes zum geplanten Werksgelände beträgt mind. 900 m. Aufgrund der Entfernung ist eine Aufgabe des Geleges bzw. ein Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel und damit verbundene Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldberäumung und während der Bauphase nicht zu besorgen.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Auch die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.	
Die neu anzulegende Erschließungsstraße von der L 140 zum Standort Glückauf-Sarstedt liegt allenfalls am Rand des Aktionsradius des im Entenfang festgestellten Brutreviers. Für Nahrungsgäste und Durchzügler, die den Untersuchungsraum unspezifisch als Nahrungs- oder Rasthabitat nutzen, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht prognostiziert werden, da aufgrund der geringen Verkehrsmenge von rd. 650 Kfz/ Werktag (davon ca. 10 LKW) die Erschließungsstraße hinsichtlich potenzieller Aasmengen keine Bedeutung erlangt. Betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken können für den Rotmilan ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da im Entenfang keine Gehölze in Anspruch genommen werden.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Belastungen durch betriebsbedingte Störungen des Brutrevieres im Entenfang sind aufgrund der Entfernung von mind. 800 m zu den nächstgelegenen Betriebseinrichtungen des Vorhabens nicht zu besorgen. Für einzelne Individuen durchziehender Rotmilane können baubedingte als auch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da der Rotmilan als Nahrungsgast und Durchzügler den Untersuchungsraum unspezifisch als Nahrungs- oder Rasthabitat nutzt und keine Bindung an spezielle Nahrungsräume oder tradierte Rastflächen im Untersuchungsraum aufweist, ist eine nachhaltige, funktionale und damit erhebliche Auswirkung auf die lokale Population nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen des Rotmilans können ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)****3.1.1. Baubedingte Tötungen**Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Der Brutplatz des Teichhuhns wird durch das Vorhaben weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen. Jedoch befindet sich das Baufeld der Grubenbahnbrücke über die Innerste in nur 40 m Entfernung vom Brutplatz. Aus diesem Grund kann eine Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch Aufgabe des Geleges bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel durch die Anwesenheit von Personen während der Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Die Querung der Innerste mit der 20kV-Ringleitung erfolgt im Spülbohrverfahren. Aufgrund der stauden- bzw. gehölzbestandenen Uferböschungen sind optische Störungen durch die Verlegung des Erdkabels nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenSind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein
 Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von März bis August)

 Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Maßnahmen:- **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Teichhuhns sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja neinSind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja neinBesteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja neinSind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Durch den neuen Brückenüberbau wird die lichte Höhe der Grubenbahnbrücke über die Innerste nicht verändert, so dass das Teichhuhn die Brücke auch weiterhin unterqueren kann. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch den Bahnbetrieb ausgeschlossen werden.

Betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken können für das Teichhuhn ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein

Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz des Teichhuhns wird durch das Vorhaben nicht dauerhaft in Anspruch genommen. Jedoch kann eine störungsbedingte Entwertung des Brutplatzes während der Bauphase der Grubenbahnbrücke nicht vollständig ausgeschlossen werden.	
Der Brutplatz befindet sich mit 40 m Entfernung zum Baufeld der Brücke bereits am Rand der artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m. Ein vorübergehendes Ausweichen in Richtung Süden ist möglich, da hier vergleichbare Uferstrukturen vorhanden sind und das Habitat bisher unbesetzt ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Nach Abschluss der Bauphase steht das vorübergehend entwertete Bruthabitat wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Das Ergreifen von funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) ist daher nicht notwendig.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Durch die Bautätigkeit im Bereich der Grubenbahnbrücke über die Innerste ist von Störungen während der Bauphase auszugehen, die zu einem Funktionsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Teichhuhns führen können (vgl. 3.2).	
Betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da das Teichhuhn gegenüber Verkehrslärm nicht empfindlich ist.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahme:

- Beseitigung des Turmfalkenhorstes vor Gebäudeabriss (V_{ASB} 11)

Im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen wird der Horst des Turmfalken vom Gebäude entfernt. Unter Berücksichtigung der Brutzeit kann eine Beseitigung des Horstes zwischen September bis Februar erfolgen. Auch evtl. vorhandene weitere geeignete Nistplätze am Gebäude werden entfernt oder verschlossen, um eine erneute Brut des Turmfalken am Gebäude zu verhindern. **Gleichzeitig Mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr vor Entfernung des Turmfalkenhorstes** werden in der näheren Umgebung Nisthilfen für den Turmfalken angebracht (vgl. Maßnahme A_{CEF} 10).

Durch Umsetzung dieser Maßnahme kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge des Gebäudeabrisse wirksam vermieden werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Auch die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutete keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Die geplante Erschließungsstraße von der L 140 zum Standort Glückauf-Sarstedt bedeutet für Turmfalken keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, da die Flughöhe deutlich über der Fahrzeughöhe liegt und der Straßenrand kein bevorzugtes Jagdrevier darstellt.

Betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken können für den Turmfalken ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutreviere in Sarstedt, Groß Förste, Giesen und Harsum werden aufgrund hinreichender Entfernungen zum Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Der Nistplatz auf dem Gebäude am Standort Siegfried-Giesen geht aufgrund des Gebäudeabrisses dauerhaft verloren. Da der Turmfalke besondere Ansprüche an den Nistplatz stellt und diese in der Umgebung nicht vorhanden sind, ist zum Aufrechterhalten der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine CEF-Maßnahme vorzusehen.

Maßnahmen:

- **Anlage einer Nisthilfe für den Turmfalken (A_{CEF} 10)**

Zeitgleich mit der als Vermeidungsmaßnahme geplanten Entfernung des bestehenden Horstes (vgl. V_{ASB} 11) wird im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten ein Brutkasten an einem geeigneten Gebäude, Mast, Schornstein angebracht. Aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen sollte der Brutkasten in ausreichender Entfernung vorgesehen werden. **Bspw. ist der Standort Fürstenhall als potenzieller Standort für eine Nisthilfe zu prüfen. Weitere mögliche Standorte sind die Kirche Ahrbergen in der Innersteaue sowie die Kirche Giesen.** Der Standort der Nisthilfen, welche vor und während der Bauphase am Standort Siegfried-Giesen den Verlust des Brutplatzes kompensieren, ist durch eine fachkundige Person festzulegen.

Mit dieser Maßnahme wird dem betroffenen Turmfalkenpaar ein geeigneter Brutplatz als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Bei den im Siedlungsbereich (Sarstedt, Groß Förste, Giesen und Harsum) brütenden Turmfalken ist von einer Unempfindlichkeit gegenüber akustischen und visuellen Störreizen auszugehen. Der vorhandene Brutplatz am Standort Siegfried-Giesen wird vor Beginn der Bauarbeiten entfernt (vgl. V_{ASB} 11), so dass keine Störungen auftreten. Der Ersatzhorst (Brutkasten) wird in ausreichender Entfernung zum Vorhaben angebracht (vgl. A_{CEF} 10).

Für einzelne Individuen durchziehender Turmfalken können baubedingte als auch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da der Turmfalke als Nahrungsgast und Durchzügler den Untersuchungsraum unspezifisch als Nahrungs- oder Rasthabitat nutzt und keine Bindung an spezielle Nahrungsräume oder tradierte Rastflächen im Untersuchungsraum aufweist, ist eine nachhaltige, funktionale und damit erhebliche Auswirkung auf die lokale Population nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen für den Turmfalken können ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

ja nein

Erhebliche Störung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

ja nein



Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	



Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Die Brutlebensräume mit den nachgewiesenen Kolonien werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Da die Entfernung zur Trasse der Grubenanschlussbahn über 200 m beträgt, kann eine Aufgabe des Geleges bzw. ein Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel und eine damit verbundene Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Bautätigkeit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Da ein hinreichender Abstand (über 200 m) zwischen der grundhaft zu erneuernden Trasse der Grubenanschlussbahn und den Brutkolonien in der Kiesgrube östlich von Ahrbergen gegeben ist, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in der Umgebung der Kolonien ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Die Brutlebensräume mit den nachgewiesenen Kolonien werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der hinreichenden Entfernung zwischen dem Vorhaben und den Brutkolonien kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein



Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)
Bau- und betriebsbedingte akustische oder visuelle Störungen sind aufgrund der Entfernungen von über 200 m zwischen der grundhaft zu erneuernden Trasse der Grubenanschlussbahn und den in der Kiesgrube östlich von Ahrbergen nachgewiesenen Brutkolonien der Uferschwalbe nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Uferschwalbe können ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Am Haldenstandort werden 5 Brutplätze in Anspruch genommen. Baubedingt kann es hier zu einer Tötung von Individuen kommen.	
Darüber hinaus ergibt sich baubedingt kein Tötungsrisiko, da die übrigen Brutplätze in ausreichender Entfernung zum Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz von 50 m liegen.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Mai bis August)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Maßnahmen:	
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)	
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Wachtel wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Grubenanschlussbahn ist eine Geschwindigkeit von 25 km/h sowie eine Auslastung mit 6 Zügen pro Werktag vorgesehen. Aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit und Verkehrsmenge ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Wachtel nicht zu besorgen.	
Betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken können ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden.

Die 5 Brutplätze am Haldenstandort gehen dauerhaft verloren. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:- **Schaffung von Ersatzlebensraum für die Wachtel (A_{CEF} 11)**

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren am Haldenstandort werden die Lebensraumbedingungen (**Entwicklung von Brut-, Rückzugs- und Nahrungsflächen**) für die Wachtel durch Schaffung von für die Art günstigen Ackerkulturen **oder bspw. die Anlage von Blühstreifen** verbessert. Die Habitatsprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Die Brutplätze der Wachtel befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 50 m.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ja nein

Erhebliche Störung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein **(Prüfung endet hiermit)**
 ja **(Pkt. 5 ff)**

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
7. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die tageszeitliche Nutzung der Grubenanschlussbahn ist für den Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr vorgesehen. Die Trasse der Grubenanschlussbahn tangiert das Revier im Groß Försterholz allenfalls an seiner nördlichen Grenze im Bereich der Unterführung unter der B 6. Daher ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Waldkauz ist nicht zu besorgen.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes werden aufgrund hinreichender Entfernung zum Vorhaben nicht in Anspruch genommen.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)



Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Mögliche betriebsdingte Lärmbelastungen im Brut- und Jagdrevier des Waldkauzes durch den Güterverkehr auf der Grubenanschlussbahn sind aufgrund der geringen Verkehrsmenge von nur 6 Zügen pro Werktag nicht zu erwarten. Selbst bei einer höheren Frequentierung der eingleisigen Grubenanschlussbahn ist aufgrund der langen Lärmpausen zwischen den einzelnen Zügen nicht mit einer relevanten Störung des Waldkauzes zu rechnen, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte. Erhebliche Störungen des Waldkauzes können daher ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}) <input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Brutplatz in einem Falkenkasten am östlichsten der drei Intze-Tanks an der Althalde geht durch den Abriss des Tanks verloren. Dabei kann eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Maßnahme:	
<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung des Falkenkastens am Intze-Tank (V_{ASB} 12) Im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen wird der Falkenkasten vom Intze-Tank entfernt. Unter Berücksichtigung der Brutzeit kann eine Beseitigung des Falkenkastens zwischen September bis Februar erfolgen. Gleichzeitig Mit einer Vorlaufzeit von 1 Jahr vor Entfernung des Falkenkastens wird in der näheren Umgebung eine Nisthilfe für den Wanderfalken angebracht (vgl. Maßnahme A_{CEF} 12). Durch Umsetzung dieser Maßnahme kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge des Abrisses wirksam vermieden werden. 	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da der Wanderfalke kein Aas aufnimmt und seine Flughöhe deutlich über der Fahrzeug- bzw. Zugwaggonhöhe liegt, bedeutet die geplante Erschließungsstraße von der L 140 zum Standort Glückauf-Sarstedt als auch der Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Auch die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutete keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.	
Betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken können für den Wanderfalken ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?
 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Der Nistplatz des Wanderfalken an einem der Intze-Tanks nordwestlich der Althalde geht durch den Abriss des Tanks dauerhaft verloren. Da der Wanderfalke besondere Ansprüche an den Nistplatz stellt und diese in der Umgebung nicht vorhanden sind, ist zum Aufrechterhalten der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine CEF-Maßnahme vorzusehen.

Maßnahmen:- **Anlage einer Nisthilfe für den Wanderfalken (ACEF 12)**

Zeitlich vor der als Vermeidungsmaßnahme geplanten Entfernung des bestehenden Falkenkastens (vgl. **V_{ASB} 12**) wird im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten an einem geeigneten Gebäude, Mast, Schornstein oder ähnlichem Baukörper – **der Wanderfalke nutzt hohe Gebäude mit geeigneten Nischen als Brutplatz** - ein Falkenkasten angebracht. Aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten am Standort Siegfried-Giesen sollte der Brutkasten in ausreichender Entfernung vorgesehen werden. **Mögliche Standorte für entsprechende Nisthilfen sind die Wassermühle Malzfeldt in Sarstedt, das Areal des Hafens Hildesheim sowie das Stadtgebiet Hildesheim.** Der Standort der Nisthilfen, welche vor und während der Bauphase am Standort Siegfried-Giesen den Verlust des Brutplatzes kompensieren, ist durch eine fachkundige Person festzulegen.

Mit dieser Maßnahme wird dem betroffenen Wanderfalkenpaar ein geeigneter Brutplatz als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?
 ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?
 ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?
 ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
 ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Der vorhandene Brutplatz am Standort Siegfried-Giesen wird vor Beginn der Bauarbeiten entfernt (vgl. **V_{ASB} 12**), so dass keine Störungen auftreten. Der Ersatz-Brutkasten wird in ausreichender Entfernung zum Vorhaben angebracht (vgl. **ACEF 12**).

Für einzelne Individuen durchziehender Wanderfalken können baubedingte als auch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da der Wanderfalke als Nahrungsgast und Durchzügler den Untersuchungsraum unspezifisch als Nahrungs- oder Rasthabitat nutzt und keine Bindung an spezielle Nahrungsräume oder tradierte Rastflächen im Untersuchungsraum aufweist, ist eine nachhaltige, funktionale und damit erhebliche Auswirkung auf die lokale Population nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen für den Wanderfalken können daher ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein



Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
7. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Am Standort Siegfried-Giesen werden 4 Brutplätze und am Haldenstandort 3 Brutplätze unmittelbar in Anspruch genommen. Baubedingt kann es hier zu einer Tötung von Individuen kommen.	
Zwei Brutplätze wurden direkt benachbart zum Haldenstandort kartiert. Hier ist durch Störungen von einer Aufgabe des Brutplatzes auszugehen, so dass es durch Verlassen des Geleges oder der noch unselbständigen Jungvögel zu Tötungen kommen kann.	
Darüber hinaus ergibt sich baubedingt kein Tötungsrisiko, da die übrigen Brutplätze in ausreichender Entfernung zum Vorhaben außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m liegen.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von April bis Juli)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Maßnahmen:	
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)	
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Wiesenpiepers sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit (April bis Juli) wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken können ausgeschlossen werden.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V _{ASB} 8) vermieden.	

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Es ist von einem dauerhaften Verlust der am Standort Siegfried-Giesen sowie am Haldenstandort vorhandenen 9 Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme bzw. dauerhafte Störungen auszugehen. Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:

- Schaffung von Ersatzlebensraum für den Wiesenpieper (A_{CEF 13})

Auf Flächen im räumlichen Bezug zu den betroffenen Revieren am Standort Siegfried-Giesen und der Neuhalde werden die Lebensraumbedingungen für den Wiesenpieper verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Anlage von lückig-mageren Säumen in der Agrarlandschaft mit einzelnen Sitz- und Singwarten (Einzelsträucher) geschaffen. Die Habitatansprüche der Art sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in den betroffenen Revierraum wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Baubedingte Störungen werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB 8}**) vermieden. Durch die im Anschluss an die Baufeldfreimachung kontinuierlich fortgeführte Bautätigkeit und die damit verbundenen regelmäßigen Störungen wird vermieden, dass sich der Wiesenpieper im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten ansiedelt.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Grund kann eine Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch Aufgabe des Geleges bzw. durch Verlassen der noch unselbständigen Jungvögel durch die Anwesenheit von Personen während der Bauphase auf dem bestehenden Bahndamm nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Schädigungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

- Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von März bis August)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Maßnahmen:

- **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Zwergtauchers sowie durch eine anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit wird das Eintreten des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Für die Grubenanschlussbahn ist eine Geschwindigkeit von 25 km/h und für die Bedienung des Gleisanschlusses ab den Anschlussweichen bis km 0,56 (Südeinfahrt) bzw. km 1,10 (Nordeinfahrt) eine Geschwindigkeit von 40 km/h vorgesehen. Aufgrund der niedrigen Geschwindigkeiten ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Zwergtaucher nicht zu besorgen, zumal der Gehölzbestand östlich der Südeinfahrt ein niedriges Einfliegen über den Bahndamm verhindert.

Betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken können für den Zwergtaucher ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Der Brutplatz des Zwergtauchers in den Schlammteichen nördlich von Harsum wird durch das Vorhaben nicht dauerhaft in Anspruch genommen. Jedoch kann eine störungsbedingte Entwertung des Brutplatzes während der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zwar ist aufgrund der geringen Größe des Brutgewässers und der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 100 m von einer vorübergehenden störungsbedingten Entwertung der gesamten Gewässerfläche des östlichen Teiches auszugehen, dennoch verbleibt mit dem westlichen Gewässer der Schlammteiche ein vergleichbares potenzielles Bruthabitat, welches während der Bauphase als unbesetzter Ausweichraum fungieren



Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

kann, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Nach Abschluss der Bauphase steht das vorübergehend entwertete Bruthabitat wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Das Ergreifen von funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) ist daher nicht notwendig.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Da die bestehende Bahntrasse (Südeinfahrt) in leicht erhöhter Dammlage und in einem Bogen von Westen kommend nach Süden um die Schlammteiche verläuft, ist von Störungen durch anwesende Personen während der Bauphase auszugehen, die zu einem Funktionsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Zwergtauchers führen können (vgl. 3.2).

Betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen, da der Zwergtaucher bereits verpaart aus den Winterquartieren eintrifft und Störungen durch Lärm am Brutplatz daher unbedeutend sind.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.



Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen kann ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen jedoch dauerhaft Gehölzstrukturen und damit Brutreviere für die hier betrachteten Arten verloren. Weiterhin können randlich an das Vorhaben angrenzende Reviere durch eine störungsbedingte Entwertung aufgegeben werden.

Ein Ausweichen in benachbarte Flächen wird vorsorglich nicht in vollem Umfang angenommen, da geeignete Gehölzstrukturen in der großräumigen Agrarlandschaft nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:

- Schaffung von Ersatzlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (**A_{CEF} 14**)

Auf Flächen im räumlichen Bezug zum Vorhaben werden die Lebensraumbedingungen für gehölzbrütende Vogelarten verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Anlage Baum-, Gehölz- und Gebüschstrukturen geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Mit dieser Maßnahme wird geeigneter Brutlebensraum als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünling, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Die hier zusammenfassend betrachteten Arten sind in Niedersachsen ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumsansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)

ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.



Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Gehölze

Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

Bachstelze, Dorngrasmücke, Fasan, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen kann ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein

ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Eine direkte Zerstörung von Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V_{ASB} 8**) vermieden. Jedoch geht durch die flächenhafte Inanspruchnahme sowie durch eine evtl. Meidung von Flächen im Nahbereich von vertikalen Strukturen (Halde, Gebäude, Masten) Lebensraum für die betroffenen Arten dauerhaft verloren. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Ausweichen in benachbarte Flächen ohne weiteres möglich ist, da diese nur in begrenztem Umfang verfügbar sind. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:

- Schaffung von Ersatzlebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes (**A_{CEF} 15**)

Auf Flächen im räumlichen Bezug zum Vorhaben werden die Lebensraumbedingungen für Arten des Offen- und Halboffenlandes verbessert bzw. neue Brutmöglichkeiten durch die Gliederung der strukturarmen Agrarlandschaft mit Säumen sowie Sing- und Beobachtungswarten in sonniger Lage geschaffen. Die Habitatansprüche der Arten sind dabei zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Mit diesen Maßnahmen werden geeignete Brutplätze als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

Bachstelze, Dorngrasmücke, Fasan, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Die hier zusammenfassend betrachteten Arten sind in Niedersachsen ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumsansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{ASB})

zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})

zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Nilgans, Reiherente, Stockente, Teichrohrsänger

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenSind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von März bis August) Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft**Maßnahmen:****- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 8)**

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit sowie durch eine sich anschließende kontinuierliche Bautätigkeit während der Brutzeit wird das Eintreten des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindert.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen kann ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Die Brutplätze in den Schlammteichen nördlich von Harsum werden durch das Vorhaben nicht dauerhaft in Anspruch genommen. Jedoch kann eine vorübergehende störungsbedingte Entwertung während der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bauphase stehen die Gewässer jedoch wieder uneingeschränkt als Bruthabitate zur Verfügung.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Nilgans, Reiherente, Stockente, Teichrohrsänger

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

 ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

 ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

 ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Die Gewässer im Bereich Entenfang (BV1) sowie der Kiesteich bei Sarstedt (BV7) befinden sich außerhalb der Reichweite von Vorhabenswirkungen, so dass eine Betroffenheit hier brütender Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die beiden Schlammteiche nördlich von Harsum (BV6) ist von einer vorübergehenden Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen auszugehen. Die hier zusammenfassend betrachteten Arten sind jedoch in Niedersachsen ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Die vorübergehenden Störungen führen daher nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote**

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung

 ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung

 ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

 ja nein

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit) ja (Pkt. 5 ff)**5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.



Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Nilgans, Reiherente, Stockente, Teichrohrsänger

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe

Maßnahmen:- **Bauzeitenregelung Gebäudeabriss zum Schutz von Gebäudebrütern (V_{ASB} 13)**

Die Abrissarbeiten an den Gebäuden am Standort Siegfried-Giesen erfolgen ausschließlich im Zeitraum von September bis April. Durch den Abriss außerhalb der Brutzeit kann eine baubedingte Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen kann ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein ja nein**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Durch den Gebäudeabriss am Standort Siegfried-Giesen gehen dauerhaft Nistplätze für die genannten Gebäudebrüter verloren. Ein Ausweichen auf Gebäude im Umfeld wird vorsorglich nicht angenommen, da geeignete Strukturen an Gebäuden meist nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Maßnahmen:- **Anlage von Nisthilfen für Gebäudebrüter (A_{CEF} 16)**

Für die Mehlschwalbe als betroffene Art werden artspezifische Nisthilfen an geeigneten Bauwerken im Raum zwischen Giesen, Ahrbergen, Sarstedt, Rössing und Barnten aufgehängt. Die Nisthilfen müssen zum Zeitpunkt des Abrisses der Gebäude verfügbar sein.

Mit dieser Maßnahme werden den betroffenen Arten geeignete Nistplätze als alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne zeitliche Funktionslücke in der Umgebung zur Verfügung gestellt. Hiermit kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrechterhalten werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit verhindert werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein
- Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein
- Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein
- Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Die hier zusammenfassend betrachteten Arten sind in Niedersachsen ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumsansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

- Fang, Verletzung, Tötung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ja nein
- Erhebliche Störung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ja nein
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein**3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Von dem 5,50 m hohen Fahrdrabt im Bereich des Übergabebahnhofs geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art aus. Die Ackerflächen im Bereich des Übergabebahnhofs besitzen für die Art eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet.

Der betriebsbedingte Straßenverkehr führt für die Artengruppe der Rastvögel aufgrund ihres arttypischen Verhaltens zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein**3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

 ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

 ja nein

Durch die Bautätigkeit zur Verlegung der 20kV-Ringleitung kann es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Diese Beeinträchtigung tritt jedoch nur einmalig während der Verlegung des Erdkabels auf und führt damit nicht zum dauerhaften Verlust einer Nahrungsfläche als Teil der Ruhestätte der Art.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. ja nein**3.3. Störungen** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

 ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

 ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

 ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Durch die Bautätigkeit zur Verlegung der 20kV-Ringleitung kann es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Diese Beeinträchtigung tritt jedoch nur einmalig während der Verlegung des Erdkabels auf und führt damit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Von dem 5,50 m hohen Fahrdrat im Bereich des Übergabebahnhofs geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art aus. Die Ackerflächen im Bereich des Übergabebahnhofs besitzen für die Art eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet.

Der betriebsbedingte Straßenverkehr führt für die Artengruppe der Rastvögel aufgrund ihres arttypischen Verhaltens zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Bautätigkeit kann es zur vorübergehenden Meidung von gelegentlich aufgesuchten Nahrungsflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen, die für die Art essentiell wären.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja neinFühren Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) sowie durch betriebsbedingte Beunruhigung dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen und führt damit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein**4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote**

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?** nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)**5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.**7. Fazit**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

 zur Vermeidung (V_{ASB}) zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}) zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

 treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

 Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1. Baubedingte Tötungen	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Rastvorkommen in der Umgebung des Entenfangs sowie östlich von Ahrbergen sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Es ist davon auszugehen, dass bauzeitlich beanspruchte Flächen durch rastende Kraniche aufgrund von optischen Störwirkungen gemieden werden, so dass Tötungen ausgeschlossen werden können.	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.	
Von dem 5,50 m hohen Fahrdrat im Bereich des Übergabebahnhofs geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art aus. Die Ackerflächen im Bereich des Übergabebahnhofs besitzen für die Art eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet.	
Der betriebsbedingte Straßenverkehr führt für die Artengruppe der Rastvögel aufgrund ihres arttypischen Verhaltens zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr.	
Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Durch die Bautätigkeit kann es zur vorübergehenden Meidung von gelegentlich aufgesuchten Nahrungsflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen, die für die Art essentiell wären.	
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)	
Durch die Bautätigkeit kann es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 500 m zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Diese Beeinträchtigung tritt jedoch nur während der Bauphase auf und führt damit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.	
Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	
Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 5 ff)	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.	
6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Kranich (*Grus grus*)

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Saatgans (*Anser fabalis rossicus*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Von dem 5,50 m hohen Fahrdrabt im Bereich des Übergabebahnhofs geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art aus. Die Ackerflächen im Bereich des Übergabebahnhofs besitzen für die Art eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet.

Der betriebsbedingte Straßenverkehr führt für die Artengruppe der Rastvögel aufgrund ihres arttypischen Verhaltens zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Bautätigkeit kann es zur vorübergehenden Meidung von gelegentlich aufgesuchten Nahrungsflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen, die für die Art essentiell wären.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)



Saatgans (*Anser fabalis rossicus*)

Durch die Bautätigkeit kann es innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 400 m zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Diese Beeinträchtigung tritt jedoch nur während der Bauphase auf und führt damit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Von dem 5,50 m hohen Fahrdraht im Bereich des Übergabebahnhofs geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art aus. Die Ackerflächen im Bereich des Übergabebahnhofs besitzen für die Art eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet.

Der betriebsbedingte Straßenverkehr führt für die Artengruppe der Rastvögel aufgrund ihres arttypischen Verhaltens zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Bautätigkeit kann es zur vorübergehenden Meidung von gelegentlich aufgesuchten Nahrungsflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen, die für die Art essentiell wären.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Diese Beeinträchtigung tritt jedoch nur während der Bauphase auf und führt damit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein



Silberreiher (*Casmerodius albus*)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Sturmmöwe (*Larus canus*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Von dem 5,50 m hohen Fahrdrabt im Bereich des Übergabebahnhofs geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art aus. Die Ackerflächen im Bereich des Übergabebahnhofs besitzen für die Art eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet.

Der betriebsbedingte Straßenverkehr führt für die Artengruppe der Rastvögel aufgrund ihres arttypischen Verhaltens zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch die Bautätigkeit kann es zur vorübergehenden Meidung von gelegentlich aufgesuchten Nahrungsflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen, die für die Art essentiell wären.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein. ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert? ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Sturmmöwe (*Larus canus*)

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Diese Beeinträchtigung tritt jedoch nur während der Bauphase auf und führt damit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fang, Verletzung, Tötung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Störung ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
 Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

2.2.7 Zug- und Rastvögel

Zug- und Rastvögel

Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bekassine, Bergfink, Berghänfling, Bergpieper, Birkenzeisig, Blässgans, Blässhuhn, Bluthänfling, Brachpieper, Brandgans, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dohle, Drosselrohrsänger, Dunkler Wasserläufer, Eichelhäher, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fischadler, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldammer, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünling, Haubentaucher, Haussperling, Heidelerche, Heringsmöwe, Hohltaube, Kormoran, Kornweihe, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Mantelmöwe, Mäusebussard, Merlin, Mittelmeermöwe, Nebelkrähe, Nilgans, Pfeifente, Rabenkrähe, Raubwürger, Raufußbussard, Rebhuhn, Reiherente, Ringdrossel, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrweihe, Rostgans, Rotdrossel, Rotmilan, Saatkrähe, Schellente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schneeammer, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzstirnwürger, Schwarzstorch, Seidenschwanz, Silbermöwe, Singschwan, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Steppenmöwe, Steppenweihe, Stieglitz, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Turmfalke, Türkentaube, Uferschnepfe, Wacholderdrossel, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergsäger, Zwergtaucher

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	Rote Liste-Status	Erhaltungszustand in Niedersachsen
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL D:	<input type="checkbox"/> günstig (grün)
	<input type="checkbox"/> RL NI:	<input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb)
		<input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)
		<input type="checkbox"/> unbekannt

2. Bestand und Empfindlichkeit

2.1. Lebensraumsprüche und Verhalten

Die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen als Äsungsflächen für Zug- und Rastvögel hängt zum einen von der jeweiligen Flächennutzung ab. Insbesondere abgeerntete Maisäcker, aber auch Wintergetreide- und Grünlandflächen sind gern genutzte Äsungsflächen. Zum anderen hat die Störungsarmut der landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Einfluss darauf, ob und in wie großer Zahl sich Zug- und Rastvögel auf einer Fläche aufhalten.

Der Zugverlauf und die Größe der Rastbestände sind vom überregionalen Zug- und Rastgeschehen, von der Witterung im Winterhalbjahr und dem Bruterfolg der Vögel in ihren Brutgebieten abhängig. Regional wird das Vorkommen der Zug- und Rastvögel von der Verfügbarkeit geeigneter Schlafplätze und durch das Nahrungsangebot bestimmt.

Insbesondere Schwäne und Gänse benötigen offene und übersichtliche Landschaften, da sie Gefahren hauptsächlich optisch wahrnehmen. Neben dem direkten Entzug von Nahrungsflächen reagieren sie empfindlich gegenüber Kulissen, welche ihren regelmäßig genutzten Aktionsraum optisch beschränken und halten entsprechend Abstand. Die Anwesenheit des Menschen ruft regelmäßig Störungen hervor. Gegenüber Fahrzeugbewegungen (Verkehr) besteht eine sehr viel höhere Toleranz, da dies für die Zug- und Rastvögel kaum mit Gefahren verbunden werden. Für Zug- und Rastvögel werden als Orientierungswerte Störradien angenommen, welche zur Beurteilung der mit optischen Beunruhigungen verbundenen Beeinträchtigungen herangezogen werden. Diese Störradien betragen nach Garniel & Mierwald (2010) für die Blässgans 300 m, die Graugans 200 m, den Kormoran 150 m, die Pfeifente 200 m und für die Lachmöwe 200 m.

Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen werden bei Gassner, Winkelbrandt & Bernotat (2010) folgendermaßen angegeben: Blässgans 400 m, Gänsesäger 300 m, Graugans 400 m, Heringsmöwe 200 m (für Kolonien), Krickente 250 m, Lachmöwe 200 m (für Kolonien), Pfeifente 300 m, Reiherente 250 m, Saatkrähe (für Kolonien) 50 m, Schellente 250 m.

2.2. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Deutschland ist für eine Vielzahl nordischer Brutvögel Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet. Ziehende und rastende Vogelarten sind auch ein charakteristischer Teil der niedersächsischen Avifauna.

2.3. Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

vgl. Bestands- und Konfliktplan zum LBP, Blatt Nr. 1,2,3

Der Untersuchungsraum ist in Teilen Gastvogellebensraum mit lokaler bis landesweiter Bedeutung (Krüger R., Ludwig, Südbeck, Blew, & Oltmanns, 2013). Die in der Gilde Zug- und Rastvögel zusammengefassten Arten treten im Untersuchungsraum mit Rastvorkommen bis zu regionaler Bedeutung, überwiegend jedoch mit nur wenigen Exemplaren als Gastvögel auf. (Biodata, 2014)

Zug- und Rastvögel

Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bekassine, Bergfink, Berghänfling, Bergpieper, Birkenzeisig, Blässgans, Blässhuhn, Bluthänfling, Brachpieper, Brandgans, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dohle, Drosselrohrsänger, Dunkler Wasserläufer, Eichelhäher, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fischadler, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldammer, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünling, Haubentaucher, Haussperling, Heidelerche, Heringsmöwe, Hohltaube, Kormoran, Kornweihe, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Mantelmöwe, Mäusebussard, Merlin, Mittelmeermöwe, Nebelkrähe, Nilgans, Pfeifente, Rabenkrähe, Raubwürger, Raufußbussard, Rebhuhn, Reiherente, Ringdrossel, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrweihe, Rostgans, Rotdrossel, Rotmilan, Saatkrähe, Schellente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schneeammer, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzstirnwürger, Schwarzstorch, Seidenschwanz, Silbermöwe, Singschwan, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Steppenmöwe, Steppenweihe, Stieglitz, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Turmfalke, Türkentaube, Uferschnepfe, Wacholderdrossel, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergsäger, Zwergtaucher

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

3.1.1. Baubedingte Tötungen

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Es ist davon auszugehen, dass bauzeitlich beanspruchte Flächen durch Zug- und Rastvögel aufgrund von optischen Störwirkungen gemieden werden, so dass Tötungen ausgeschlossen werden können.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Sind Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldbegehungen erforderlich? ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
(außerhalb des Zeitraums von ... bis ...)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2. Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Zugverkehr auf der Grubenanschlussbahn ist aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit von 25 km/h nicht zu erwarten. Die teilweise Elektrifizierung der Grubenanschlussbahn (Süd- und Nordeinfahrt bis Übergabebahnhof) bedeutet keine anlagebedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Stromschlag, da die elektrische Ausrüstung der neu zu errichtenden Oberleitungsanlage entsprechend den üblichen Parametern nach dem gültigen Vorschriftenwerk (Ebs) der Deutschen Bahn ausgeführt wird.

Von dem 5,50 m hohen Fahrdrabt im Bereich des Übergabebahnhofs geht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art aus. Die Ackerflächen im Bereich des Übergabebahnhofs besitzen für die Art eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet.

Der betriebsbedingte Straßenverkehr führt für die Artengruppe der Rastvögel aufgrund ihres arttypischen Verhaltens zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ja nein

Zug- und Rastvögel

Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bekassine, Bergfink, Berghänfling, Bergpieper, Birkenzeisig, Blässgans, Blässhuhn, Bluthänfling, Brachpieper, Brandgans, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dohle, Drosselrohrsänger, Dunkler Wasserläufer, Eichelhäher, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fischadler, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldammer, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünling, Haubentaucher, Haussperling, Heidelerche, Heringsmöwe, Hohltaube, Kormoran, Kornweihe, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Mantelmöwe, Mäusebussard, Merlin, Mittelmeermöwe, Nebelkrähe, Nilgans, Pfeifente, Rabenkrähe, Raubwürger, Raufußbussard, Rebhuhn, Reiherente, Ringdrossel, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrweihe, Rostgans, Rotdrossel, Rotmilan, Saatkrähe, Schellente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schneeammer, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzstirnwürger, Schwarzstorch, Seidenschwanz, Silbermöwe, Singschwan, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Steppenmöwe, Steppenweihe, Stieglitz, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Turmfalke, Türkentaube, Uferschnepfe, Wacholderdrossel, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergsäger, Zwergtaucher

3.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch die Bautätigkeit kann es zur vorübergehenden Meidung von Nahrungsflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen, die für die Arten essentiell wären.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein.

ja nein

3.3. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

ja nein

Sind Vermeidungs- /vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja nein

(wenn ja, vgl. 3.2)

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer Vergrämung durch optische Störreize auf den angrenzenden Ackerflächen kommen. Auch sind durch Kulisseneffekte (Halde, Gebäude u.ä.) sowie betriebsbedingte Beunruhigungen dauerhafte Entwertungen von potenziellen Nahrungsflächen möglich. Die Lage der Rastgebiete unterliegt jedoch jährlichen Schwankungen und ist vor allem abhängig von der Landnutzung und Witterung. Aufgrund der großräumig verfügbaren Ausweichräume kommt es zu keinen dauerhaften Verlusten von Nahrungsflächen, die für die Arten essentiell wären und führt damit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Das Zugriffsverbot „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahme) ein

ja nein



Zug- und Rastvögel

Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bekassine, Bergfink, Berghänfling, Bergpieper, Birkenzeisig, Blässgans, Blässhuhn, Bluthänfling, Brachpieper, Brandgans, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dohle, Drosselrohrsänger, Dunkler Wasserläufer, Eichelhäher, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fischadler, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldammer, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünling, Haubentaucher, Haussperling, Heidelerche, Heringsmöwe, Hohltaube, Kormoran, Kornweihe, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Mantelmöwe, Mäusebussard, Merlin, Mittelmeermöwe, Nebelkrähe, Nilgans, Pfeifente, Rabenkrähe, Raubwürger, Raufußbussard, Rebhuhn, Reiherente, Ringdrossel, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrweihe, Rostgans, Rotdrossel, Rotmilan, Saatkrähe, Schellente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schneeammer, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzstirnwürger, Schwarzstorch, Seidenschwanz, Silbermöwe, Singschwan, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Steppenmöwe, Steppenweihe, Stieglitz, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Turmfalke, Türkentaube, Uferschnepfe, Wacholderdrossel, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergsäger, Zwergtaucher

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Nach der ggf. erforderlichen Umsetzung von fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| Fang, Verletzung, Tötung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Erhebliche Störung
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja (Pkt. 5 ff)

5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

6. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist notwendig und veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

7. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

3 Literaturverzeichnis

- Altenkamp, R. (2002). *Bestandsentwicklung, Reproduktion und Brutbiologie einer urbanen Population des Habichts Accipiter gentilis (Linné 1758)*. Diplomarbeit Universität Berlin.
- Arnold, A., & Braun, M. (2002). Telemetrische Untersuchungen an Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii* Keyserling & Blasius, 1839) in den nordbadischen Rheinauen. In A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermaus-schutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71* (S. 177-189). Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Baagøe, H. J. (2001). *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) - Breitflügelfledermaus. In F. (. Krapp, *Handbuch der Säugetiere Europas* (S. 519-559). Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz*. Wiesbaden.
- Beck, A., & Schorcht, W. (2005). Baumhöhlenquartiere des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in Südtüringen und der Nordschweiz. *Nyctalus (N.F.) 10*, S. 250-254.
- Bezzel, E. (2013). *Das BLV-Handbuch Vögel. Alle Brutvögel Mitteleuropas*. BLV Buchverlag.
- Biedermann, M., Meyer, I., & Boye, P. (2003). Bundesweites Bestandsmonitoring von Fledermäusen soll mit dem Mausohr beginnen. *Natur und Landschaft 78* (3), S. 89-92.
- Biodata. (2009b). *Ausbau des Stichkanals nach Hildesheim – Fledermauserhebung*.
- Biodata. (2014). *Hartsalzwerk Siegfried-Giesen, Biologische Untersuchungen, Gesamtbericht zum Planfeststellungsverfahren (Forstschreibung des Berichtes zum Raumordnungsverfahren)*.
- Borkenhagen, P. (1993). *Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins*. Kiel: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.
- Boye, P. (2004). *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817). In B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. S. Boye, & A. Ssymank, *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2* (S. 512-516). Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Boye, P., & Meyer-Cords, C. (2004). *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. S. Boye, & A. Ssymank, *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2* (S. 562-569). Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Boye, P., Dense, C., & Rahmel, U. (2004). *Myotis dasycneme* (BOIE, 1825). In B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. S. Boye, & A. Ssymank, *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2* (S. 482-488). Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Boye, P., Dietz, M., & Weber, M. (1999). *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Brinkmann, R., Biedermann, M., & Bontadina, F. (2012). *Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen*. Dresden.
- Cordes, B. (2004). Kleine Bartfledermaus – *Myotis mystacinus*. In A. Meschede, & B.-U. Rudolph, *Fledermäuse in Bayern* (S. 155-165). Ulmer-Verlag.

- Dense, C., Taake, K.-H., & Mäscher, G. (1996). Sommer- und Wintervorkommen von Teichfledermäusen (*Myotis dasycneme*) in Nordwestdeutschland. *Myotis* 34, S. 71-79.
- Dieterich, H., Dieterich, J., & Prysitt, K.-P. (1998). Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) mehrmals in Holzbeton-Nisthöhlen. *Nyctalus (N.F.)* 6, S. 551-553.
- Dietz, Helversen, & Nill. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas*. Stuttgart: Kosmos Verlag.
- Dietz, M., & Weber, M. (2002). *Von Fledermäusen und Menschen*. Bonn : Bundesamt für Naturschutz.
- Eichstädt, H., & Bassus, W. (1995). Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). *Nyctalus (N.F.)* 5, S. 561-584.
- Fiedler, W., Illi, A., & Alder-Eggli, H. (2004). Raumnutzung, Aktivität und Jagdhabitatwahl von Fransenfledermäusen (*Myotis nattereri*) im Hegau (Südwestdeutschland) und angrenzendem Schweizer Gebiet. *Nyctalus (N.F.)* 9, S. 215-235.
- Flade, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands*. Eching: IHW-Verlag.
- Garniel, A., & Mierwald, U. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"*. Kiel.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung* (5. Ausg.). Heidelberg.
- Godmann, O. (1995). Beobachtungen eines Wochenstubenquartiers der Kleinen Bartfledermaus. *Natur und Museum* 125, S. 26-29.
- Harbusch, C. (2003). *Aspects of the ecology of Serotine bats (*Eptesicus serotinus*, SCHREBER 1774) in contrasting landscapes in Southwest Germany and Luxembourg. - PhD thesis at the University of Aberdeen*. Saarbrücken.
- Harbusch, C., Meyer, M., & Summkeller, R. (2002). Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri* KUHL, 1817) im Saarland. In A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 71 (S. 163-175).
- Heise, G. (1989). Ergebnisse reproduktionsbiologischer Untersuchungen am Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in der Umgebung von Prenzlau/ Uckermark. *Nyctalus (N.F.)* 3, S. 17-32.
- Hemmer, C. (1997). Wochenstube der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) in Diethen, Landkreis Nienburg/Weser. *Mitteilungen der AG Zoologische Heimatforschung Niedersachsen* 3, S. 7-13.
- Hermanns, U., Pommeranz, H., & Koch, R. (2005). Unterirdisches Ganzjahresquartier vom Mausohr, *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797), in Fürstensee bei Neustrelitz und Mitteilungen weiterer Funddaten dieser Art für Mecklenburg-Vorpommern. *Nyctalus (N.F.)* 10, S. 130-150.
- Hofmann, K., & Heise, G. (1991). Vergiftung junger Mausohren (*Myotis myotis*) durch Pflanzenschutzmittel. *Nyctalus (N.F.)* 4, S. 85-87.
- Hübner, G. (2000). Temperaturbedingte Quartierwahl und Quartierwechsel einer Wochenstubengesellschaft der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). *Artenschutzreport H. 10*, S. 34-37 .

- Hutterer, R., Ivanova, T., Meyer-Cords, C., & Rodrigues, L. (2005). *Bat migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. Naturschutz und Biologische Vielfalt 28*. Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Krüger, R., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen - 3. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2), Hannover*, S. 70-87.
- Krüger, T., Ludwig, S., Pfützke, S., & Zang, H. (2014). *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Hannover.
- Kupfernagel, C. (2007). *Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (Cricetus cricetus) in Südost-Niedersachsen. Ökologie, Umsiedlung, Schutz*. Braunschweig.
- LfULG. (2010). *FFH-Arten in Sachsen*. auf: <http://www.umwelt.sachsen.de>. LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE.
- Lubeley, S., & Bohle, H.-W. (2001). Zur Jagdhabitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). In G. Zotz, & C. Körner, *Funktionelle Bedeutung der Biodiversität. Kurzfassung der Beiträge zur 31. Jahrestagung der Gesellschaft für Ökologie in Basel vom 27.-31.8.2001*. Basel: Springer-Verlag.
- Mayer, F., Petit, E., & Helversen, O. (2002). Genetische Strukturierung von Populationen des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Europa . In A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz* (S. 267-278). Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Meschede, A., & Heller, K.-G. (2002). *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66*. Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Mundt, G. (1994). *Eine Wochenstube der Teichfledermaus, Myotis dasycneme (BOIE, 1825), in Wismar. Unveröff. Bericht der Ökologisch Faunistischen Arbeitsgruppe Schwerin*.
- NLWKN. (2009a). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil1: Säugetiere des Anhangs II der FFH-Richtlinie - Großes Mausohr (*Myotis myotis*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2009b). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2010). *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 1. November 2008 - Korrigierte Fassung 1. Januar 2010*. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/46119.html.
- NLWKN. (2010b). *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze*. Hannover.
- NLWKN. (2010b). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2010c). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.

- NLWKN. (2010d). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2010e). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2010f). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2010g). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2010h). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2010h). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2011a). Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. (NLWKN, Hrsg.) *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2011b). Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Feldhamster (*Cricetus cricetus*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2011c). Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilienarten in Niedersachsen. Amphibienarten des Anhang II der FFH-Richtlinie - Kammmolch (*Triturus cristatus*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2011d). Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Kranich (*Grus grus*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2011f). Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete - Nordische Gänse und Schwäne. *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2011h). Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete - Limikolen des Binnenlandes. *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- NLWKN. (2011i). Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete - Möwen und Seeschwalben. *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*.
- Ohlendorf, B., Hecht, B., Strassburg, D., Theiler, A., & Agirre-Mendi, P. T. (2001). Bedeutende Migrationsleistung eines markierten Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*): Deutschland-Spanien-Deutschland. *Nyctalus (N.F.)* 8, S. 60-64.

- OVH. (2014). *Artenliste der Vögel des Antragsgebiets Kalibergwerk Siegfried-Giesen, Daten des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim aus der Datenbank Ornitho.de, zusammengestellt von Alistair Hill (unveröffentlicht).*
- Roer, H. (2001). *Myotis dasycneme* (BOIE, 1825) – Teichfledermaus. In F. Krapp, *Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I* (S. 303-319). Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- Rosenau, S. (2001). *Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau).* – Diplomarbeit FU Berlin. Berlin.
- Rudolph, B.-U., Zahn, A., & Liegl, A. (2004). Mausohr – *Myotis myotis*. In A. Meschede, & B.-U. Rudolph, *Fledermäuse in Bayern* (S. 203-231). Ulmer Verlag.
- Runge, H., Simon, M., & Widdig, T. (2010). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN.* Hannover/Marburg: Bundesamt für Naturschutz.
- Rutz, C. (2001). *Raum-zeitliche Habitatnutzung des Habichts – *Accipiter gentilis* – in einem urbanen Lebensraum.* Diplomarbeit, Universität Hamburg.
- Schmidt, C. (2000). Jagdgebiete und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Teichlausitz (Sachsen). *Säugetierkundliche Informationen* 4, H. 23/24, S. 497-504.
- Schorcht, W. (2002). Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817) . In A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz.* – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71 (S. 141-161).
- Siemers, B., Kaipf, I., & Schnitzler, H.-U. (1999). The use of day roosts and foraging grounds by Natterer's bat (*Myotis nattereri* KUHL, 1818) from a colony in southern Germany. *Zeitschrift für Säugetierkunde* 64, S. 241-245.
- Simon, M., & Boye, P. (2004). *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). In B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. S. Boye, & A. Ssymank, *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.* Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2 (S. 503-511). Münster: Landwirtschaftsverlag.
- Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., & Trapp, H. &. (2013). *Brutvogelatlas Sachsen.* Dresden: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- Steinhauser, D., & Dolch, D. (1997). *Konversionsflächen in Brandenburg - einmalige Artenvielfalt bei Fledermäusen? - Mitteilungen des Landesfachausschuss Säugetierkunde Brandenburg-Berlin* 5/2.
- Stratmann, B. (1978). Faunistisch-ökologische Beobachtungen an einer Population von *Nyctalus noctula* im Revier Ecktannen des StFB Waren (Müritz). *Nyctalus (N.F.)* 1, S. 2-22.
- Taake, K.-H. (1984). Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandti*) in Westfalen. *Nyctalus (N.F.)* 2, S. 16-32.
- Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D., & Heise, G. (2008). *Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landespflege in Brandenburg* 2,3 (17). Potsdam.
- Trappmann, C., & Boye, P. (2004). *Myotis nattereri* (Kuhl, 1817). In B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder, & A. Ssymank, *Das europäische Schutzgebietssystem Natura*



2000. *Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland* (S. 477-481).
Münster: Landwirtschaftsverlag.

Tupinier, Y., & Aellen, V. (2001). *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) – Kleine Bartfledermaus (Bartfledermaus). In F. Krapp, *Handbuch der Säugetiere Europas* (S. 321-344). Wiebelsheim: Aula-Verlag.

UNB Landkreis Hildesheim. (2015). *Aussagen zu Vorkommen artenschutzrelevanter Arten*.

Verboom, B., & Huitema, H. (12(2) 1997). The importance of linear landscape elements for the pipistrelle *Pipistrellus pipistrellus* and the serotine bat *Eptesicus serotinus*. *Landscape Ecology*, S. 117-125.